

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 15. Juni 1960

Sachgebiet 2 Verwaltung

5. Lieferung

Inhalt

21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung

210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen

	Seite		Seite		
210-1	Gesetz über Personalausweise v. 19. 12. 1950	2	210-2-2	Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) v. 12. 7. 1958	9
210-2	Gesetz über das Paßwesen v. 4. 3. 1952	3			
210-2-1	Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) v. 17. 5. 1952	6			

211 Personenstandswesen

	Seite		Seite		
211-1	Personenstandsgesetz v. 3. 11. 1937	11	211-3	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes v. 18. 5. 1957	36
211-1-1	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes v. 12. 8. 1957	24	211-4	Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande v. 4. 5. 1870	37
211-1-2	Personenstandsverordnung der Wehrmacht v. 4. 11. 1939	33			
211-2	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes v. 15. 1. 1951	35			

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt: *

Artikel 109 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. 8. 1919 S. 1383

Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 5. 1. 1938 I 9

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen v. 7. 1. 1938 I 12

* Die aufgeführten Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt sind im Sachgebiet 401 Nebengesetze zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Ausländerpolizeiverordnung im Sachgebiet 26 Ausländerrecht enthalten

Ausländerpolizeiverordnung v. 22. 2. 1938 I 1053

Verschollenheitsgesetz i. d. F. v. 15. 1. 1951 I 63

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrecht v. 15. 1. 1951 I 59

Gesetz über Todeserklärungen nach der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über Todeserklärung Verschollener v. 7. 7. 1955 I 401

Gesetz über Personalausweise *

Vom 19. Dezember 1950

Bundesgesetzbl. S. 807

§ 1 *

Ausweispflicht

(1) Jede Person im Bundesgebiet, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und nach den Vorschriften der Meldeordnung der Meldepflicht unterliegt, ist verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen, soweit sie sich nicht durch Vorlage eines gültigen Passes ausweisen kann.

(2) Der Personalausweis ist nach einem einheitlichen Muster mit Lichtbild auszustellen, das von dem Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt wird. Raum für einen Fingerabdruck darf nicht vorgesehen werden.

(3) Die erstmalige Ausstellung des Ausweises ist gebührenfrei.

§ 2

Gültigkeit

Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt. Eine gebührenfreie Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ist zulässig.

§ 3

Strafvorschriften

(1) Wer vorsätzlich

- a) es unterläßt, für sich oder als Erziehungsberechtigter für Jugendliche bis zu 18 Jah-

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 23. 12. 1956 101-2; gilt nicht in Berlin

§ 1 Abs. 1: Das Melderecht ist landesrechtlich geregelt

ren einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist;

- b) bei Stellung des Antrages auf Ausstellung eines Personalausweises unwahre Angaben macht;
- c) es unterläßt, einen Ausweis auf Verlangen einer zuständigen Stelle vorzulegen;
- d) seinen Personalausweis einem anderen zum unbefugten Gebrauch überläßt;
- e) einen für einen anderen ausgestellten Personalausweis unbefugt gebraucht,

wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a und d ist der Täter auch strafbar, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 4 *

Übergangsvorschriften

Die Berliner behelfsmäßigen Personalausweise gelten bis auf weiteres als Personalausweise im Sinne des § 1.

§ 5 *

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

(2) ...

§ 4: I. d. F. d. G v. 25. 12. 1954 I 508

§ 5 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz über das Paßwesen*

210-2

Vom 4. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 290, verk. am 16. 5. 1952

§ 1*

Ausländer, die in das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) einreisen oder dieses Gebiet verlassen, und Deutsche, die dieses Gebiet über eine Auslandsgrenze verlassen oder betreten, sind verpflichtet, sich durch einen Paß über ihre Person auszuweisen.

§ 2*

Jeder Ausländer, der sich im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) aufhält und der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, ist verpflichtet, sich durch einen gültigen Paß über seine Person auszuweisen.

§ 3*

(1) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung

- a) für besondere Fälle sowie im Verkehr mit einzelnen ausländischen Staaten für Deutsche und für Angehörige dieser Staaten, wenn ihre Rückübernahme gesichert ist, von dem Paßzwang (§§ 1 und 2) allgemein Befreiung gewähren,
- b) für besondere Fälle auch andere amtliche Ausweispapiere (Paßersatz) als genügenden Ausweis für den Grenzübertritt (§ 1) und den Aufenthalt im Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (§ 2) allgemein zulassen,
- c) anordnen, daß Ausländer zum Betreten oder Verlassen des Gebietes des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eines Sichtvermerks der zuständigen Behörde bedürfen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 finden auf ein als Paßersatz ausgestelltes amtliches Ausweispapier Anwendung.

§ 4

Die Bundesregierung kann, wenn die Beziehungen zu ausländischen Staaten es erfordern, durch Einzelweisungen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 anordnen. Sie kann ferner, wenn die öffentliche Sicherheit oder die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet ist, Einzelweisungen über die Sperrung der Ein- und Ausreise sowie über die Ausstellung von Pässen und Sichtvermerken erteilen.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 23. 12. 1956 101-2
§§ 1 u. 2: GG 100-1
§ 3: I. d. F. d. G v. 24. 5. 1956 I 435

§ 5

Für Grenzbezirke an der Auslandsgrenze des Bundes, insbesondere für Zwecke des kleinen Grenzverkehrs und des Ausflugsverkehrs können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung den Grenzübertritt mit anderen Ausweisen als Pässen gestatten und gegebenenfalls Befreiung von dem Erfordernis des Sichtvermerks gewähren.

§ 6*

(1) Deutsche Pässe werden nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgestellt.

(2) Der Paßbewerber hat auf Verlangen der für die Bearbeitung des Paßantrages zuständigen Behörden nachzuweisen, daß er die Voraussetzungen des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erfüllt. Er hat auf Erfordern dieser Behörden persönlich zu erscheinen.

§ 7*

(1) Der Paß ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

- a) der Antragsteller als Inhaber eines Passes die innere oder die äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährdet;
- b) der Paßbewerber sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, entziehen will;
- c) der Paßbewerber sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder die Zoll- und Devisenvorschriften übertreten oder umgehen will;
- d) der Paßbewerber sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen will;
- e) der Paßbewerber in fremde Heeresdienste eintreten will.

(2) Der Paß ist ferner zu versagen, wenn

- a) der Paßbewerber einem an ihn ergangenen Ersuchen gemäß § 6 Abs. 2 nicht in angemessener Frist nachkommt;
- b) bei unverheirateten Minderjährigen nicht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Ausstellung des Passes beigebracht wird;
- c) bei Auswanderung von Mädchen unter 18 Jahren nicht die gemäß § 9 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107) erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgelegt wird.

§§ 6 u. 7 Abs. 3: GG 100-1

(3) Ein Paß zur Rückkehr in das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) darf außer in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a nicht versagt werden.

§ 8

Ein Paß kann dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die gemäß § 7 die Versagung der Ausstellung des Passes rechtfertigen würden.

§ 9*

(1) Für die Erteilung eines Sichtvermerks und für die Ungültigkeitserklärung eines erteilten Sichtvermerks finden §§ 7 und 8 entsprechende Anwendung.

(2) Die Erteilung eines Sichtvermerks ist außerdem zu versagen,

- a) wenn der Sichtvermerksbewerber aus dem Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) oder dem Gebiet eines deutschen Landes ausgewiesen ist, es sei denn, daß die Behörde, welche die Ausweisung verfügt hat, der Erteilung des Sichtvermerks zugestimmt hat;
- b) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber nicht über genügende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes im Inland verfügt;
- c) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Aufenthalt des Sichtvermerksbewerbers im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet;
- d) wenn der Sichtvermerksbewerber für seinen Aufenthalt im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) oder in einem deutschen Lande einer besonderen Aufenthaltserlaubnis bedarf, nicht im Besitz dieser Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde ist;
- e) wenn bei Durchreisen
 - aa) der Einreisesichtvermerk des Zielstaates und die Durchreisesichtvermerke der Zwischenstaaten zwischen dem Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) und dem Zielstaate nicht vorgelegt werden, es sei denn, daß der Sichtvermerksbewerber in diesen Staaten für die Einreise oder Durchreise eines Sichtvermerks nicht bedarf, oder daß die nachträgliche Erlangung des für diese Staaten erforderlichen Einreise- oder Durchreisesichtvermerks sichergestellt ist;
 - bb) Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber den Durchreisesichtvermerk benutzen will,

§ 9 Abs. 2: GG 100-1

um im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) zu verbleiben.

(3) Die Erteilung eines Sichtvermerks an einen Ausländer durch die Sichtvermerksbehörden im Ausland kann von der Gestellung von Bürgen oder der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 10

(1) Für die Ausstellung von Pässen (Sichtvermerken) sind die Paßbehörden zuständig. Die Paßbehörden sind ferner zuständig für die Versagung und Entziehung von Pässen und die Ungültigkeitserklärung eines erteilten Sichtvermerks. Paßbehörde für die Ausstellung von Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässen ist das Auswärtige Amt.

(2) Paßbehörden im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen.

§ 11*

(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften der §§ 1 oder 2 oder den auf Grund des § 3 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt;
2. von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht oder die Reisefristen überschreitet, die ihm als Ausländer in einer für das Überschreiten der Grenze des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) oder für den Aufenthalt innerhalb dieses Gebietes erforderlichen oder bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind;
3. als gesetzlicher Vertreter eines Ausländers es unterläßt, für die von ihm vertretene Person die erforderlichen Ausweise zu beschaffen oder vorzulegen;
4. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Übertritt als Deutscher über eine Auslandsgrenze oder als Ausländer für den Übertritt über eine Grenze des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) bestimmt sind, oder Sichtvermerke oder sonstige Eintragungen in diese Urkunden zu erschleichen oder zu beschaffen;
5. von einer Urkunde, die er sich unter den Voraussetzungen der Nummer 4 verschafft hat, Gebrauch macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung strafbar. In diesen Fällen ist auf Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark zu erkennen.

§ 11 Abs. 1 Nr. 1: I. d. F. d. G v. 24. 5. 1956 I 435
 § 11 Abs. 1 u. § 12 Abs. 1: GG 100-1

§ 12*

(1) Mit einer Geldbuße von drei bis eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vor-
sätzlich

1. als Deutscher eine Auslandsgrenze des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) oder als Ausländer die Grenze dieses Gebietes an anderen Stellen als den zugelassenen Grenzübergängen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet;
2. sich bei dem Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Paß- oder Ausweisschau der amtlichen Prüfung entzieht;
3. abgesehen von den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Fällen den zur Überwachung des Grenzverkehrs von der zuständigen Behörde erlassenen und öffentlich bekanntgemachten Anordnungen zuwiderhandelt;
4. unbefugt mehrere deutsche Pässe oder andere als Paßersatz zugelassene Urkunden sich ausstellen läßt oder benutzt;
5. abgesehen von den in § 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Fällen den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm in einer zum Grenzübertritt erforderlichen Urkunde oder bei der Ausstellung, Änderung oder Ergänzung einer solchen Urkunde oder beim Grenzübertritt erteilt worden sind.

(2) In besonders schweren Fällen kann die Geldbuße auf zehntausend Deutsche Mark erhöht werden.

§ 12 Abs. 4: Kursivdruck gem. Art. 2 G v. 25. 3. 1952 453-10 u. §§ 1, 3 OWiG 454-1 jetzt § 7 Abs. 3, §§ 13, 10, 8, 14, 12 u. 4 OWiG 454-1
§ 12 Abs. 5: Kursivdruck gem. Art. 2 G v. 25. 3. 1952 453-10 u. §§ 1, 3 OWiG 454-1 jetzt § 28 Abs. 1, §§ 30, 35 bis 75 OWiG 454-1

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann wegen des Versuchs eine Geldbuße festgesetzt werden.

(4) § 22 Abs. 2 Satz 2, §§ 27, 28, 29 Abs. 2, §§ 30 bis 32 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) gelten entsprechend.

(5) Für das Verfahren gelten § 55 Abs. 1 und die §§ 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes entsprechend.

§ 13

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken zu erlassen.

§ 14*

Dieses Gesetz sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gelten auch im Land Berlin, wenn es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 15*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ...

§ 14: GVBl. Berlin 1952 S. 1009

§ 15 Abs. 1: In Berlin am 1. 12. 1952 in Kraft getreten

§ 15 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

**Verordnung
über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung
vom Paß- und Sichtvermerkszwang
(Paßverordnung)***

Vom 17. Mai 1952

Bundesgesetzbl. I S. 295

Neufassung auf Grund des Art. 3 V v. 14. 2. 1955 I 75 durch Bekanntmachung v. 14. 2. 1955 I 77

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Paßwesen (Paßgesetz) vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

(1) Als Paßersatz werden für den Grenzübergang (§ 1 des Paßgesetzes) und den Aufenthalt von Ausländern (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung zugelassen

1. Sammellisten für den gemeinschaftlichen Grenzübergang;
2. Kinderausweise für deutsche und ausländische Kinder unter 10 Jahren ohne Lichtbild und für Kinder über 10 bis 15 Jahren mit Lichtbild;
3. Seefahrtbücher;
4. Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschifffahrt auf dem Rhein, der Donau und der Elbe;
5. Ausweise, die auf Grund von Abkommen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;
6. Landgangsausweise für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder eines in der See- oder Küstenschifffahrt oder in der Rhein-See-schifffahrt verkehrenden Schiffes und Landgangsausweise für nichtdeutsche Fahrgäste dieser Schiffe mit der Maßgabe, daß die Inhaber dieser Ausweise sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen deutschen Hafens aufhalten dürfen; Landgangsausweise für nichtdeutsche Fahrgäste gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis;
7. Sonderausweise für Flüchtlinge
 - a) aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg, ausgestellt auf Grund der Vereinbarungen vom 5. Juli 1922, 31. Mai 1924, 12. Mai 1926, 30. Juni 1928 und 30. Juli 1935 oder auf Grund des Abkommens vom 28. Oktober 1933,
 - b) ausgestellt auf Grund des Londoner Abkommens betreffend Reiseausweise für Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 (Bekanntmachung vom 19. Juli 1951 — Bundesgesetzbl. II S. 160),

- c) ausgestellt auf Grund des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Gesetz vom 1. September 1953 — Bundesgesetzbl. II S. 559);
8. Lizenzen und Besatzungsausweise (Crew Member Certificates — Anlage 7 des Anhangs 9, 2. Ausgabe vom 1. März 1953 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944) für Fluglinienpersonal mit der Maßgabe, daß sich der Lizenz- oder Besatzungsausweisinhaber nur auf dem Flughafen, auf dem das Flugzeug seinen Flug beendet hat oder innerhalb der an den Flughäfen angrenzenden Städte aufhalten darf und in dem gleichen Flugzeug oder in dem nächsten flugplanmäßigen Flugzeug seiner Gesellschaft wieder abfliegt;
9. Durchlaßscheine (laissez-passer), die von den Vereinten Nationen (UNO) ausgestellt sind;
10. von außerdeutschen Staaten ausgestellte Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit (titres d'identité et de voyage pour personnes sans nationalité ou de nationalité douteuse), sowie die vorläufigen Reiseausweise (Temporary Travel Documents) und die mit Zustimmung des Bundesministers des Innern ausgestellten Reiseausweise;
11. Ausweise, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen zum Grenzübergang berechnen;
12. Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis, die im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland reisen, mit der Maßgabe, daß die Inhaber dieser Ausweise sich nur zwecks Übernachtung und nur bis zum Abflug des nächsten flugplanmäßigen Flugzeugs in der dem Flughafen zunächst gelegenen Stadt aufhalten dürfen; Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Inhabers hervorgehen;
13. Ausweise für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates und für Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die von den hierfür zuständigen Stellen ausgestellt werden.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 23. 12. 1956 101-2
Einleitungssatz: PaßG 210-2

(2) Der Geltungsbereich der Reiseausweise in Absatz 1 ist auf den in den Reiseausweisen angegebenen oder sich aus den ergänzenden Sonderbestimmungen ergebenden Bereich beschränkt.

(3) Als Paßersatz werden für den Aufenthalt von Ausländern (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellte Certificates of Identity and Registration zugelassen.

§ 2*

Vom Paßzwang (§§ 1 und 2 des Paßgesetzes) sind befreit

1. die nach §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen;
2. die Angehörigen der im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassenen konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienmitglieder, soweit diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind;
3. die Besatzungsmitglieder und die Reisenden auf Schiffen der See- oder Küstenschifffahrt im Durchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Häfen nach dem Ausland, wenn sie das Schiff nicht verlassen;
4. die deutschen Besatzungsmitglieder und die deutschen Reisenden auf deutschen Schiffen der See- und Küstenschifffahrt, die den Verkehr zwischen deutschen Häfen vermitteln, und die deutschen Besatzungsmitglieder der Fischereifahrzeuge und Sportfahrzeuge in der See- oder Küstenschifffahrt, wenn ein Landgang im Ausland nicht vorgesehen ist oder beim Anlaufen eines ausländischen Hafens das Schiff nicht verlassen wird;
5. Lotsen der See- und Küstenschifffahrt, die in oder zur Ausübung ihres Berufes die Grenzen (§ 1 des Paßgesetzes) überschreiten, wenn sie sich beim Grenzübertritt durch amtliche Papiere oder durch ihr Lotsenschild über ihre Person, ihre Lotseneigenschaft und den Reisezweck ausweisen;
6. im Ausland ansässige deutsche Versorgungsberechtigte (Ruhegehaltsempfänger, Renteneempfänger), wenn sie von der zuständigen Behörde geladen sind und sich mit der in der Vorladung bezeichneten Person als personengleich ausweisen, für die Ein- und Wiederausreise;
7. Personen, die auf Grund von Verträgen oder Abkommen die Vorrechte und die Immunitäten genießen, die den Leitern oder Mitgliedern diplomatischer Missionen zustehen;
8. Personen, für die in Verträgen oder Abkommen Befreiung vom Paßzwang vereinbart worden ist;
9. Personen, die zur Hilfeleistung bei Notständen oder zur Rettung von Menschenleben die Grenze überschreiten, sofern sie sich durch einen amtlichen Ausweis über ihre Person ausweisen oder die Zugehörigkeit zu oder den Auftrag einer anerkannten Wohlfahrtsorganisation (Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt usw.) nachweisen;
10. Fluggäste mit durchgehendem Flugausweis und Fluggesellschaftsmitgliedern im Flugdurchgangsverkehr vom Ausland über deutsche Flughäfen nach dem Ausland, wenn sie im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht öfter als einmal zwischenlanden und den Transitbereich des Flughafens nicht verlassen oder im Zuge ihrer Durchreise lediglich zu einem anderen in der Nähe gelegenen Flugplatz überwechseln;
11. Deutsche für den Grenzübertritt zum ausschließlichen Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz sowie für den Grenzübertritt in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung bei der anschließenden Rückkehr aus diesen Zollanschlußgebieten, wenn sie sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, aus dem die Eigenschaft als Deutscher hervorgeht;
12. Personen mit ständigem Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz für den Grenzübertritt aus diesen Gebieten und in diese Gebiete sowie für den Grenzübertritt über die deutsch-österreichische Grenze, wenn sie durch einen amtlichen Lichtbildausweis ihren ständigen Aufenthalt in diesen Zollanschlußgebieten nachweisen; mit der gleichen Maßgabe sind Ausländer mit ständigem Aufenthalt in den Zollanschlußgebieten Mittelberg und Jungholz für den Aufenthalt (§ 2 des Paßgesetzes) im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung vom Paßzwang befreit;
13. Deutsche für den Grenzübertritt im Verkehr mit den Mitgliedstaaten des Europarates und des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC), wenn sie sich durch einen gültigen Personalausweis nach dem Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (Bundesgesetzblatt S. 807) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 508) ausweisen;
14. Angehörige der Mitgliedstaaten des Europarates und des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC), die sich über ihre Person und ihre Staatsangehörigkeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, wenn der Bundesminister des Innern festgestellt und bekanntgemacht hat, daß der Ausweis als ausreichend für den Grenzübertritt anerkannt wird. Diese Feststellung darf nur getroffen werden, wenn die Übernahme des Inhabers eines solchen Ausweises durch den Staat, der den Ausweis ausgestellt hat oder als dessen Staatsangehöriger der Inhaber in dem Ausweis bezeichnet wird, gesichert ist.

§ 2 Halbsatz 1: I. d. F. d. V. v. 12. 5. 1956 I 425

§ 2 Nr. 1: GVG 300-2

§ 2 Nr. 13 u. 14: I. d. F. d. V. v. 26. 7. 1956 I 670

§ 2 Nr. 13: G über Personalausweise 210-1

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Personen, die beabsichtigen, im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung

- a) sich als Arbeitnehmer zu betätigen oder
- b) selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder
- c) ein Gewerbe im Umherziehen oder ein Marktgewerbe zu betreiben.

§ 3*

(1) Ausländer bedürfen zur Einreise in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung eines Sichtvermerks der zuständigen Behörde, soweit sie nicht Befreiung vom Paßzwang gemäß § 2 genießen.

(2) Keines Sichtvermerks bedürfen

- a) die Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 von einer deutschen Behörde ausgestellt sind, während der Geltungsdauer der in den Ausweisen eingetragenen Rückkehrberechtigung;
- b) die Inhaber der Grenzausweise, die auf Grund von Vereinbarungen oder von den hierfür zuständigen Dienststellen für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr ausgestellt werden;
- c) die Inhaber von Landgangsausweisen und von Passierscheinen für nichtdeutsche Fluggäste unter den Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 12;
- d) Kinder unter 15 Jahren;
- e) Personen, für die in Verträgen oder Abkommen Befreiung vom Sichtvermerkszwang vereinbart worden ist;
- f) Angehörige der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, wenn

1. die Angehörigen dieser Staaten für die Rückkehr in das Gebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht dem Sichtvermerkszwang unterworfen sind und
2. diese Personen Inhaber von Nationalpässen sind und
3. sie nicht beabsichtigen, im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung
 - a) sich als Arbeitnehmer zu betätigen oder
 - b) selbständig einen stehenden Gewerbebetrieb oder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder
 - c) ein Gewerbe im Umherziehen oder ein Marktgewerbe zu betreiben;

§ 3 Abs. 2 Buchst. f u. k; I. d. F. d. V v. 12. 5. 1956 I 425

- g) die in der Rheinschiffahrt tätigen Personen, die Inhaber eines Passierscheines für Rheinschiffer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) oder eines Passes sind, in dem die Rheinschiffereigenschaft nach einem vom Bundesminister des Innern bekanntgegebenen Muster bescheinigt ist (Rheinschifferpaß);
- h) Fluglinienpersonal mit Lizenz oder Besatzungsausweis unter den Bedingungen des § 1 Abs. 1 Nr. 8;
- i) Ausländer zur Wiedereinreise in das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung über die Grenzen der Zollanschlußgebiete Mittelberg und Jungholz im Anschluß an einen Aufenthalt ausschließlich in diesen Zollanschlußgebieten;
- j) Inhaber von Ausweisen für Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarates und für Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die von den hierfür zuständigen Stellen ausgestellt werden;
- k) die Inhaber von Ausweisen, die auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 oder des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 von Behörden der Staaten ausgestellt sind, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält und die ihre Angehörigen für die Rückkehr in ihr Staatsgebiet nicht dem Sichtvermerkszwang unterwerfen. Dies gilt nur, wenn in dem Ausweis eine Rückkehrberechtigung eingetragen ist und die Einreise spätestens vier Monate vor Ablauf der Rückkehrberechtigung erfolgt. Buchstabe f Nr. 3 gilt entsprechend.

(3) Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, werden während der Gültigkeit der Erlaubnis sichtvermerksfrei zur Wiedereinreise zugelassen.

§ 4

(1) Ausländische Reiseausweise der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art werden als Paßersatz nicht anerkannt, wenn der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt hat, daß die Gegenseitigkeit nicht als gewährleistet angesehen werden kann.

(2) Die Befreiung vom Paßzwang gemäß § 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 findet auf Ausländer keine Anwendung, wenn der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen festgestellt hat, daß die Gegenseitigkeit nicht als gewährleistet angesehen werden kann.

§ 5

(1) Für Ausländer, die aus dem Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung in das Ausland ausgewiesen oder abgeschoben oder zurückge-

- ausgestellten Reiseausweises (Notreiseausweises) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Paßverordnung 6,— DM;
2. für die Verlängerung, Änderung oder Umschreibung eines Reisepasses, eines Fremdenpasses oder eines anderen der unter Nummer 1 genannten Reiseausweise 1,50 DM.

(2) Die Gebührensätze gemäß Absatz 1 gelten für Einzel- und Familienpässe. Für die Ausstellung eines Einzelpasses an den Inhaber eines Familienpasses ist nur die halbe Gebühr zu erheben, wenn die Gültigkeitsdauer des Einzelpasses auf die Gültigkeitsdauer des Familienpasses beschränkt wird.

(3) Gebühren sind nicht zu erheben

1. für die Ausstellung, Verlängerung oder Änderung amtlicher Pässe;
2. für die Ausstellung von Landgangsausweisen für Besatzungsmitglieder der in der See- oder Küstenschifffahrt oder in der Rhein-See-Schifffahrt verkehrenden Schiffe;
3. für die Ausstellung eines Reisepasses an eine Frau, deren Reisepaß durch Eheschließung ungültig geworden ist, wenn die Gültigkeitsdauer des neuen Reisepasses auf die Gültigkeitsdauer des ungültig gewordenen Reisepasses beschränkt wird;
4. für die Änderung eines Reisepasses, eines Fremdenpasses oder eines anderen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Reiseausweise, wenn die Änderung von Amts wegen eingetragen wird.

§ 2

(1) An Gebühren sind zu erheben:

1. Für die Erteilung eines Sichtvermerks
 - a) zur einmaligen Einreise oder Wiedereinreise 5,— DM,
 - b) zur beliebig häufigen Einreise oder Wiedereinreise 10,— DM,
 - c) zur Durchreise keine;
2. für die Erteilung eines Ausnahmesichtvermerks zur einmaligen Durchreise oder Einreise 10,— DM
oder, falls der Heimatstaat des Reisenden für diese Zwecke eine höhere Gebühr erhebt die entsprechende Gebühr in Deutscher Mark;
3. für die Erteilung eines Sammel-sichtvermerks
bei 5 bis 19 Teilnehmern an der gemeinschaftlichen Reise je Teilnehmer —,75 DM,
bei 20 bis 100 Teilnehmern ... 15,— DM,
bei 101 bis 500 Teilnehmern ... 30,— DM,
bei mehr als 500 Teilnehmern 75,— DM;

4. für die Erlaubnis, einen Durch-reisesichtvermerk zur Rück-kehr in den Ausgangsstaat oder zur Reise in den Heimat-staat zu benutzen 6,50 DM;
5. für die Änderung eines Sicht-vermerks 1,50 DM.

(2) Für die Erteilung eines Sichtvermerks in einem Familienpaß wird nur die Gebühr für die Erteilung eines entsprechenden Sichtvermerks in einem Einzelpaß erhoben.

(3) Für die Erteilung eines Sichtvermerks zu dienstlichen Reisen wird keine Gebühr erhoben. Den Inhabern von Ausweisen für Donauschiffer werden Sichtvermerke gebührenfrei erteilt.

§ 3

Das Auswärtige Amt kann, um Kaufkraftunter-schiede auszugleichen, auf Gebühren, die von den deutschen Auslandsvertretungen für Amtshand-lungen nach dieser Verordnung erhoben werden, einen Zuschlag bis zu höchstens 200 vom Hundert festsetzen.

§ 4

Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Be-messung von Gebühren werden durch diese Ver-ordnung nicht berührt.

§ 5

Die ausstellende Behörde kann die Gebühr er-mäßigen oder erlassen, wenn es der Wahrung kul-tureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger erheb-licher Belange dient oder wenn der Gebühren-pflichtige bedürftig ist.

§ 6

Außer den Gebühren für Amtshandlungen nach dieser Verordnung dürfen weitere Gebühren, auch nach landesrechtlichen Vorschriften, nicht erhoben werden. Bare Auslagen, die das übliche Maß be-hördlicher Unkosten übersteigen, sind von dem An-tragsteller zu erstatten.

§ 7*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbin-dung mit § 14 des Gesetzes über das Paßwesen gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

§ 9*

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ...

§ 7: GVBl. Berlin 1958 S. 696
§ 9 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Personenstandsgesetz

Vom 3. November 1937

Reichsgesetzbl. I S. 1146

Neufassung auf Grund des Art. IV G v. 18. 5. 1957 I 518 durch Bekanntmachung v. 8. 8. 1957 I 1125

Inhaltsübersicht

	§§
ERSTER ABSCHNITT	
Allgemeine Bestimmungen	1 und 2
ZWEITER ABSCHNITT	
Aufgebot, Heiratsbuch und Familienbuch	
a) Aufgebot	3 bis 8
b) Heiratsbuch	9, 11
c) Familienbuch	12 bis 15 c
DRITTER ABSCHNITT	
Geburtenbuch und Sterbebuch	
a) Geburtenbuch	16 bis 31 a
b) Sterbebuch	32 bis 40
VIERTER ABSCHNITT	
Beurkundung des Personenstandes in besonderen Fällen und Entscheidung bei Zweifeln über die örtliche Zu- ständigkeit	41 bis 43 f
FUNFTER ABSCHNITT	
Zweitbuch und Erneuerung von Personenstandsbüchern	44 bis 44 b
SECHSTER ABSCHNITT	
Gerichtliches Verfahren	45 bis 50
SIEBENTER ABSCHNITT	
Das Standesamt und seine Aufsichtsbehörden	51 bis 59
ACHTER ABSCHNITT	
Beweiskraft der Personenstandsbücher und -urkunden	60 bis 66
NEUNTER ABSCHNITT	
Schlußbestimmungen	67 bis 71

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Beurkundung des Personenstandes liegt dem Standesbeamten ob.

(2) Der Standesbeamte führt ein Heiratsbuch, ein Familienbuch, ein Geburtenbuch und ein Sterbebuch (Personenstandsbücher).

§ 2

(1) Das Heiratsbuch dient zur Beurkundung der Eheschließungen. Das Familienbuch ist dazu bestimmt, den jeweiligen Personenstand der Familienangehörigen ersichtlich zu machen.

(2) Das Geburtenbuch dient zur Beurkundung der Geburten, das Sterbebuch zur Beurkundung der Sterbefälle.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufgebot, Heiratsbuch und Familienbuch

a) Aufgebot

§ 3

Vor der Eheschließung erläßt der Standesbeamte das Aufgebot. Es wird eine Woche lang öffentlich ausgehängt. Der Standesbeamte kann die Aufgebotsfrist kürzen oder auf Antrag der Verlobten Befreiung vom Aufgebot bewilligen.

§ 4

Zuständig für das Aufgebot ist jeder Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden kann.

§ 5

(1) Die Verlobten haben bei der Bestellung des Aufgebots dem Standesbeamten ihre Geburtsurkunden, beglaubigte Abschriften des Familienbuchs oder Auszüge aus diesem vorzulegen.

(2) Der Standesbeamte darf das Aufgebot nur erlassen, Befreiung vom Aufgebot oder Abkürzung der Aufgebotsfrist nur bewilligen, wenn der beabsichtigten Eheschließung kein Eehindernis entgegensteht. Reichen die nach Absatz 1 vorgelegten Urkunden nicht aus, so hat der Standesbeamte weitere Urkunden zu fordern.

(3) Ist den Verlobten die Beschaffung der erforderlichen Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so kann der Standesbeamte sich mit der Vorlage kirchlicher oder anderer beweiskräftiger Bescheinigungen begnügen. Der Standesbeamte kann die Verlobten von der Beibringung von Urkunden und Bescheinigungen befreien, wenn er die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewißheit verschafft hat. Notfalls kann er zum Nachweis eidesstattliche Versicherungen der Verlobten oder anderer Personen verlangen.

(4) Die zur Eheschließung erforderliche Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder Pflegers ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen. Für die Beurkundung oder Beglaubigung der Einwilligungserklärungen ist auch jeder Standesbeamte zuständig.

§ 5 a

(1) Das Ehefähigkeitszeugnis für ausländische Verlobte muß, falls durch Staatsvertrag nichts anderes vereinbart ist, mit der Bescheinigung des zuständigen deutschen Konsuls darüber versehen sein, daß die ausländische Behörde zur Ausstellung des Zeugnisses befugt ist. Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung geschlossen wird; ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, ist diese maßgebend.

(2) Will ein Verlobter von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses befreit werden, so hat der Standesbeamte den Antrag entgegenzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten; hierbei hat er alle Nachweise zu fordern, die vor der Anordnung des Aufgebots erbracht werden müssen. Auch kann er eine eidesstattliche Versicherung über Tatsachen, die für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erheblich sind, verlangen.

§ 6

(1) Nach Ablauf der Aufgebotsfrist darf die Eheschließung vorgenommen werden, falls dem Standesbeamten kein Eehindernis bekanntgeworden ist.

(2) Wollen die Verlobten vor einem Standesbeamten heiraten, der für die Eheschließung nicht zuständig ist, so muß in der von dem zuständigen Standesbeamten auszustellenden Ermächtigung bescheinigt sein, daß das Aufgebot erlassen oder die Ehe ohne Aufgebot geschlossen werden darf und daß kein Eehindernis bekanntgeworden ist.

(3) Wollen die Verlobten vor einem Standesbeamten heiraten, der für die Eheschließung zwar zuständig ist, aber das Aufgebot nicht erlassen hat, so müssen sie eine Bescheinigung des Standesbeamten, der das Aufgebot erlassen hat, darüber vorlegen, daß das Aufgebot erlassen und kein Eehindernis bekanntgeworden ist.

§ 7

Soll die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen werden, so muß durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen werden, daß die Eheschließung nicht aufgeschoben werden kann. In diesem Falle muß glaubhaft gemacht werden, daß kein Eehindernis besteht.

§ 7 a

Die Befreiung vom Eehindernis der Wartezeit erteilt der Standesbeamte, der das Aufgebot erläßt oder Befreiung vom Aufgebot bewilligt. Kann die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines

Verlobten ohne Aufgebot geschlossen werden, so ist für die Befreiung der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen wird.

§ 8

Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Weise vorgenommen werden.

b) Heiratsbuch

§ 9

Jede Eheschließung ist im Beisein der Ehegatten und der Zeugen im Heiratsbuch zu beurkunden.

§ 10

(weggefallen)

§ 11

(1) In das Heiratsbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Eheschließenden, ihr Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vor- und Familiennamen der Zeugen, ihr Alter, Beruf und Wohnort,
3. die Erklärung der Eheschließenden,
4. der Ausspruch des Standesbeamten.

(2) Die Eintragung ist von den Ehegatten, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

c) Familienbuch

§ 12

(1) Das Familienbuch wird im Anschluß an die Eheschließung von dem Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen ist, angelegt.

(2) In das Familienbuch werden eingetragen

1. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten, ihr Beruf, Ort und Tag ihrer Geburt und ihrer Eheschließung sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vor- und Familiennamen sowie Wohnort oder letzter Wohnort der Eltern der Ehegatten,
3. ein Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Ehegatten, falls diese von den Ehegatten nachgewiesen wird.

§ 13

(1) Das Familienbuch ist ständig fortzuführen. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren jeweiligen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen

Aufenthalt haben. Leben die Ehegatten getrennt, so wird das Familienbuch von dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Mannes zuständigen Standesbeamten fortgeführt.

(2) Hat der Mann im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so wird das Familienbuch von dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Frau zuständigen Standesbeamten fortgeführt.

(3) Hat keiner der Ehegatten im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so wird das Familienbuch von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) fortgeführt.

(4) Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst oder wird ein Ehegatte für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt, so wird das Familienbuch von dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des anderen Ehegatten zuständigen Standesbeamten fortgeführt. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Wird die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, stirbt der überlebende Ehegatte oder wird er für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt, so wird das Familienbuch am bisherigen Führungsort fortgeführt.

§ 14

Der Standesbeamte, der das Familienbuch fortführt, hat in dieses einzutragen

1. den Tod der Ehegatten, ihre Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit,
2. die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe,
3. die Nichtigkeitserklärung der Ehe,
4. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe,
5. die Wiederverheiratung,
6. jede sonstige Änderung des Personenstandes,
7. die Änderung oder allgemein bindende Feststellung des Namens,
8. den Wechsel der rechtlichen Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
9. einen Vermerk über die Änderung der Staatsangehörigkeit, falls die Änderung von den Ehegatten nachgewiesen wird.

§ 15

(1) Der Standesbeamte hat in das Familienbuch der Ehegatten einzutragen

1. die gemeinsamen Kinder der Ehegatten,
2. die unehelichen Kinder der Frau, sobald das Vormundschaftsgericht festgestellt hat, daß sie durch die Eheschließung eheliche Kinder der Ehegatten geworden sind,
3. die von den Ehegatten gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. die von einem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten.

Hierbei sind die Vornamen der Kinder sowie Ort und Tag ihrer Geburt anzuführen. In den Fällen der Nummern 3 und 4 ist im Familienbuch auf den gerichtlichen Bestätigungsbeschluß hinzuweisen.

- (2) Der Eintrag ist zu ergänzen,
1. wenn das Kind die Ehe schließt,
 2. wenn das Kind stirbt oder wenn es für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt wird,
 3. wenn sich der Personenstand des Kindes auf andere Weise ändert,
 4. wenn der Name des Kindes geändert oder mit allgemein bindender Wirkung festgestellt wird.

(3) Wird mit allgemein bindender Wirkung festgestellt, daß das Kind kein eheliches Kind des Ehemannes ist, oder wird das Kind durch Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit oder verspätete Beurkundung des Todes des Ehemannes der Kindesmutter unehelich, so ist für die Eltern ein neues Familienbuch ohne Angabe dieses Kindes anzulegen. Wird für das Kind ein eigenes Familienbuch geführt, so ist auch dieses Familienbuch durch ein neues zu ersetzen.

(4) Das Familienbuch wird für ein Kind nicht mehr fortgeführt, wenn es die Ehe geschlossen hat. Es wird jedoch im Familienbuch der Eltern auch nach seiner Eheschließung eingetragen, wenn es durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist oder wenn es an Kindes Statt angenommen wurde. Für ein an Kindes Statt angenommenes Kind wird nur das Familienbuch der Wahl Eltern fortgeführt.

§ 15 a

(1) Das Familienbuch ist außer im Falle des § 12 auf Antrag anzulegen. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1958 im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschlossen ist.

(2) Antragsberechtigt ist jede Person, die in das Familienbuch einzutragen ist. Vor der Eintragung sind sämtliche Personen, die in das Familienbuch einzutragen sind, zu hören. Von der Anhörung ist abzusehen, wenn sie nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.

(3) Für die Anlegung und Fortführung des Familienbuchs gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und der §§ 13 bis 15 entsprechend; im Falle des § 13 Abs. 5 ist das Familienbuch von dem Standesbeamten anzulegen, der vor der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder vor dem Tode des zuletzt verstorbenen Ehegatten für die Führung des Familienbuchs zuständig gewesen wäre. Ist der hiernach zuständige Standesbeamte nicht tätig oder nicht erreichbar, so ist das Familienbuch von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) anzulegen.

§ 15 b

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die Eintragungen in das Familienbuch, abgesehen von den Angaben über den Beruf, die recht-

liche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und den Wohnort oder letzten Wohnort, auf Grund von Einträgen in anderen Personenstandsbüchern oder auf Grund von öffentlichen Urkunden vorgenommen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. In Gemeinden unter 15 000 Einwohnern darf der Standesbeamte Eintragungen auf Grund eidesstattlicher Versicherungen nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde vornehmen. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

(2) Der Standesbeamte hat in das Familienbuch nur die Tatsachen einzutragen, die er für erwiesen erachtet. Soweit erforderlich, hat er den Sachverhalt durch Ermittlungen aufzuklären.

(3) Die Eintragungen im Familienbuch sind von dem Standesbeamten unter Angabe des Tages der Eintragung zu unterschreiben.

§ 15 c

(1) Die Erklärung, durch die eine Frau dem Familiennamen des Mannes ihren Mädchennamen hinzufügt, sowie die Erklärung, durch die eine Frau, deren Ehe geschieden oder aufgehoben ist, ihren Mädchennamen oder einen früheren Ehenamen wieder annimmt, oder durch die der frühere Mann der Frau die Führung seines Familiennamens untersagt, kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der das Familienbuch der Frau führt; er nimmt auf Grund der Erklärungen die Eintragung in das Familienbuch vor. Wird ein Familienbuch der Frau nicht geführt, so ist der Standesbeamte, der die Eheschließung der Frau beurkundet hat, und, falls die Ehe nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschlossen ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.

DRITTER ABSCHNITT

Geburtenbuch und Sterbepbuch

a) Geburtenbuch

§ 16

Die Geburt eines Kindes muß dem Standesbeamten, in dessen Bezirk es geboren ist, binnen einer Woche angezeigt werden.

§ 17

(1) Zur Anzeige sind, und zwar in nachstehender Reihenfolge, verpflichtet

1. der eheliche Vater,
2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war,
3. der Arzt, der dabei zugegen war,
4. jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Geburt aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist,
5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist.

(2) Die Anzeige ist mündlich zu erstatten.

§ 18

(1) Bei Geburten in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Leiter der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten oder Angestellten.

(2) Das gleiche gilt für Geburten in öffentlichen Heil-, Pflege- und Entziehungsanstalten, in Gefangenenanstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten und Anstalten, in denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 kann der Leiter oder der ermächtigte Beamte oder Angestellte einen Arzt oder eine Hebamme mit der Anzeige betrauen, sofern die betraute Person aus eigener Wissenschaft von der Geburt unterrichtet ist; alsdann trifft sie die Anzeigepflicht. Die Freiheitsentziehung und das Verhältnis des Anzeigenden zu der Anstalt dürfen in der Eintragung nicht ersichtlich gemacht werden.

§ 19

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann auch den Leitern privater Entbindungs-, Hebammen- und Krankenanstalten widerruflich gestatten, die in den Anstalten erfolgten Geburten schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle trifft die Anzeigepflicht ausschließlich den Leiter der Anstalt und im Falle der Verhinderung seinen allgemeinen Vertreter.

§ 19 a

Ist ein Anzeigepflichtiger nach den §§ 17 bis 19 nicht vorhanden oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, und kommt die Geburt zur Kenntnis der Gemeindebehörde, so kann diese die Anzeige schriftlich erstatten.

§ 20

Der Standesbeamte muß die Angaben des Anzeigenden nachprüfen, wenn er an ihrer Richtigkeit zweifelt.

§ 21

- (1) In das Geburtenbuch werden eingetragen
1. die Vor- und Familiennamen der Eltern, ihr Beruf und Wohnort sowie im Falle ihres Einverständnisses ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt,
 3. Geschlecht des Kindes,
 4. die Vornamen des Kindes,
 5. die Vornamen und der Familienname des Anzeigenden, sein Beruf und Wohnort.

(2) Die Eintragung ist von dem zur Anzeige Erschienenen und von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 22

(1) Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, so müssen sie binnen Monatsfrist angezeigt werden. Sie werden alsdann am Rande des Geburtseintrags vermerkt.

(2) Die Vornamen des Kindes können nachträglich auch einem anderen Standesbeamten als dem, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, angezeigt werden.

§ 23

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist jede Geburt besonders einzutragen. Die Eintragungen müssen erkennen lassen, in welcher Zeitfolge die Kinder geboren sind.

§ 24

(1) Ist ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben, so muß die Anzeige spätestens am folgenden Werktag erstattet werden.

(2) Die Eintragung wird nur im Sterbebuch vorgenommen. Sie enthält die im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 vorgeschriebenen Angaben und den Vermerk, daß das Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist.

§ 25

(1) Wer ein neugeborenes Kind findet, muß es spätestens am folgenden Tage der Ortspolizeibehörde anzeigen. Diese stellt die erforderlichen Ermittlungen an und benachrichtigt von dem Ergebnis alsbald die zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde setzt nach Anhörung des Gesundheitsamts den vermutlichen Ort und Tag der Geburt fest und bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Auf ihr Ersuchen trägt der Standesbeamte dies in das Geburtenbuch ein.

§ 26

Wird im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Person angetroffen, deren Personenstand nicht festgestellt werden kann, so bestimmt die oberste Landesbehörde, welcher Geburtsort und Geburtstag für sie einzutragen ist; sie bestimmt ferner die Vornamen und den Familiennamen. Auf ihre Anordnung trägt der Standesbeamte dies in das Geburtenbuch ein.

§ 27

Wird in den Fällen der §§ 25 und 26 der Personenstand später ermittelt, so wird der Eintrag auf Anordnung der Behörde berichtigt, die ihn veranlaßt hat.

§ 28

(1) Wird die Anzeige einer Geburt länger als drei Monate verzögert, so darf die Eintragung nur nach Ermittlung des Sachverhalts und, soweit es sich um eine kreisangehörige Gemeinde unter 15 000 Ein-

wohnern handelt, nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgen. Die Genehmigung kann allgemein erteilt werden.

(2) Die Kosten der Ermittlung trägt, wer die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

§ 29

(1) Hat der uneheliche Vater oder der Ehemann der Mutter nach der Geburt des Kindes seine Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt, so ist das Anerkenntnis auf Antrag eines Beteiligten am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.

(2) Das Anerkenntnis der Vaterschaft und die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden können außer von den sonst zuständigen Stellen auch von den Standesbeamten beurkundet werden. Wird das Anerkenntnis der Vaterschaft nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, so ist ihm eine beglaubigte Abschrift des Anerkenntnisses zu übersenden.

§ 29 a

Besitzt ein Elternteil des unehelichen Kindes eine fremde Staatsangehörigkeit und sieht das Heimatrecht dieses Elternteils ein Anerkenntnis der Mutterschaft vor, so gilt für die Beurkundung und die Eintragung dieses Anerkenntnisses § 29 entsprechend. Zur Beurkundung des Anerkenntnisses ist der Standesbeamte nur befugt, falls es nach dem Heimatrecht des ausländischen Elternteils rechtswirksam vor dem deutschen Standesbeamten abgegeben werden kann.

§ 30

(1) Ein Randvermerk ist ferner einzutragen, wenn die Abstammung oder der Name eines Kindes mit allgemein bindender Wirkung festgestellt oder wenn der Personenstand oder der Name des Kindes geändert wird.

(2) Dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, ist eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu übersenden, aus der sich der Vorgang ergibt.

§ 31 *

(1) Ist ein uneheliches Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden, so stellt das Vormundschaftsgericht dies fest, falls die Geburt des Kindes im Geburtenbuch beurkundet oder das Kind infolge der Legitimation in ein Familienbuch einzutragen ist. In anderen Fällen kann das Vormundschaftsgericht die Feststellung treffen, falls zur Zeit der Legitimation der Vater oder das Kind Deutscher war.

(2) Auf das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Die Beschwerde gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht dem Mann, der Frau und dem Kinde zu.

(3) Der Beschluß, durch den die Legitimation des Kindes festgestellt wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Einem Beteiligten, der sich gegen-

über dem Vormundschaftsgericht mit der Feststellung der Legitimation einverstanden erklärt hat, wird der Beschluß nur auf seinen Antrag bekanntgemacht; ein Beschwerderecht steht ihm nicht zu. Haben sich alle Beschwerdeberechtigten mit der Feststellung der Legitimation einverstanden erklärt, so ist vom Vormundschaftsgericht auszusprechen, daß der Beschluß rechtskräftig ist.

(4) Steht das Kind, weil es noch minderjährig ist, unter Vormundschaft, so soll diese erst aufgehoben werden, wenn der Beschluß, durch den die Legitimation festgestellt wird, rechtskräftig geworden ist. Ist die Mutter Vormund des Kindes oder ist die Vormundschaft aufgehoben, so ist dem geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kinde ein Pfleger für das Verfahren zu bestellen. § 59 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

(5) Die Eintragungen im Geburtenbuch und Familienbuch erfolgen auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses des Vormundschaftsgerichts. Ein Randvermerk über das Anerkenntnis der Vaterschaft wird im Geburtenbuch nicht mehr eingetragen, wenn die Legitimation des Kindes eingetragen ist.

§ 31 a

(1) Die Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen erteilt, sowie die Einwilligungserklärungen der Mutter und des Kindes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen ist der Standesbeamte zuständig, der die Geburt des Kindes beurkundet hat; er trägt auf Grund der Erklärungen einen Randvermerk in das Geburtenbuch ein. Ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet, so ist auch der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.

b) Sterbebuch

§ 32

Der Tod eines Menschen muß dem Standesbeamten, in dessen Bezirk er gestorben ist, spätestens am folgenden Werktag angezeigt werden.

§ 33

(1) Zur Anzeige sind, und zwar in nachstehender Reihenfolge, verpflichtet

1. das Familienhaupt,
2. derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist.

(2) Die Anzeige ist mündlich zu erstatten.

§ 34

Für die Anzeige von Sterbefällen in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, in öffentlichen Heil-, Pflege- und Entziehungsanstalten, in Gefangenenanstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten und Anstalten, in denen eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, gilt § 18 entsprechend. Für Sterbefälle, die sich in privaten Entbindungs-, Hebammen- und Krankenanstalten ereignen, gilt § 19 entsprechend.

§ 34 a

Ist ein Anzeigepflichtiger nach den §§ 33 und 34 nicht vorhanden oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt und kommt der Tod zur Kenntnis der Gemeindebehörde, so kann diese die Anzeige schriftlich erstatten.

§ 35

Findet über den Tod einer Person eine amtliche Ermittlung statt, so wird der Sterbefall auf schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen.

§ 36

Der Standesbeamte muß die Angaben des Anzeigenden nachprüfen, wenn er an ihrer Richtigkeit zweifelt.

§ 37

(1) In das Sterbebuch werden eingetragen

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie im Falle des Einverständnisses des Anzeigenden seine rechtliche Zugehörigkeit oder seine Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes,
4. die Vornamen und der Familienname des Anzeigenden, sein Beruf und Wohnort.

(2) Die Eintragung ist von dem zur Anzeige Erschienenen und von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 38

(weggefallen)

§ 39

Vor der Eintragung des Sterbefalls darf der Verstorbene nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet werden. Fehlt diese, so darf der Sterbefall erst nach Ermittlung des Sachverhalts mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde eingetragen werden.

§ 40

(1) Todeserklärungen und gerichtliche Feststellungen der Todeszeit werden von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) in ein besonderes Buch für Todeserklärungen eingetragen.

(2) Am Rande des Eintrags werden alle Entscheidungen vermerkt, durch die eine nach dem 30. Juni 1938 ergangene, die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit aussprechende Entscheidung aufgehoben, abgeändert oder ergänzt wird.

VIERTER ABSCHNITT

Beurkundung des Personenstandes in besonderen Fällen und Entscheidung bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit

§ 41

(1) Ist ein Deutscher außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren oder gestorben oder hat er außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geheiratet, so kann in besonderen Fällen der Standesfall auf Anordnung der obersten Landesbehörde beim Standesamt I in Berlin (West) beurkundet werden. In der Anordnung müssen die Angaben enthalten sein, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes in das Geburten-, Sterbe- oder Heiratsbuch einzutragen sind.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann einen Standesbeamten beauftragen, vorbereitende Ermittlungen anzustellen; der Standesbeamte kann eidesstattliche Versicherungen verlangen.

§ 42

(weggefallen)

§ 43

(1) Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Standesbeamten entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde oder, falls eine solche fehlt, der Bundesminister des Innern.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Standesfall sich innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ereignet hat, so entscheidet der Bundesminister des Innern, ob und bei welchem Standesamt der Standesfall zu beurkunden ist.

(3) Entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde, so ordnet sie die Eintragung an. Entscheidet der Bundesminister des Innern, so teilt er seine Entscheidung der obersten Landesbehörde mit; diese ordnet die Eintragung an.

§ 43 a

Für die Beurkundung der Sterbefälle von Häftlingen der ehemaligen deutschen Konzentrationslager ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen ausschließlich zuständig.

§ 43 b

(1) Die Eintragung der Sterbefälle im Sterbebuch des Sonderstandesamts in Arolsen erfolgt auf schriftliche Anzeige der Urkundenprüfstelle beim Sonderstandesamt in Arolsen oder der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht.

(2) Der Standesbeamte darf die Entgegennahme von Anzeigen mit unvollständigen Angaben nicht ablehnen; er stellt die zur Ergänzung erforderlichen Ermittlungen an.

(3) Der Standesbeamte kann den Eintrag ergänzen oder berichtigen, wenn ihm von einer der im Absatz 1 bezeichneten Stellen eine die frühere Anzeige ergänzende oder berichtigende Anzeige zugeht.

(4) Der Bundesminister des Innern kann bestimmen, daß auch andere Stellen Anzeige gemäß Absatz 1 erstatten können.

§ 43 c

(1) Die Anzeige kann auch von jeder Person erstattet werden, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

(2) Zur Entgegennahme dieser Anzeige ist außer dem Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen auch der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Der Standesbeamte, der die Anzeige entgegennimmt, hat die Angaben des Anzeigenden nachzuprüfen und den Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Ermittlungen aufzuklären. Er kann von dem Anzeigenden und anderen Personen die Versicherung der Richtigkeit ihrer Angaben an Eides Statt verlangen.

(4) Über die Anzeige ist von dem Standesbeamten eine von ihm und dem Anzeigenden zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen. Dies gilt entsprechend für mündliche Erklärungen anderer Personen.

(5) Die Niederschriften über die Anzeige und die mündlichen Erklärungen anderer Personen übersendet der Standesbeamte dem Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen. Gleichzeitig teilt er ihm das Ergebnis der sonstigen Ermittlungen mit.

§ 43 d

(1) Eine Eintragung nach § 43 a erfolgt nicht, wenn der Sterbefall bereits durch einen anderen Standesbeamten als den Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen beurkundet worden ist.

(2) Der Sterbefall wird nur dann erneut beurkundet, wenn Urkunden oder beglaubigte Abschriften aus dem Sterbebuch auf Grund des ersten Eintrags nicht zu erhalten sind.

(3) Ist der Sterbefall mehrfach beurkundet worden, so bleibt die erste Beurkundung auch dann bestehen, wenn sie von einem anderen Standesbeamten als dem Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen vorgenommen worden ist.

(4) Der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen löscht den zu Unrecht bestehenden Sterbucheintrag durch einen entsprechenden Randvermerk.

(5) Soweit an Doppelbeurkundungen das Sonderstandesamt in Arolsen nicht beteiligt ist, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

§ 43 e

Die Berichtigung oder Ergänzung eines Eintrags im Sterbebuch ist durch einen Randvermerk vorzunehmen.

§ 43 f

(1) Der Standesbeamte des Sonderstandesamts in Arolsen führt eine Kartei über die von ihm nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen beurkundeten Sterbefälle.

(2) Die Amtshandlungen des Standesbeamten des Sonderstandesamts in Arolsen sind gebührenfrei.

FUNFTER ABSCHNITT

**Zweitbuch und Erneuerung
von Personenstandsbüchern**

§ 44

(1) Von jedem Eintrag in das Heirats-, Geburten- und Sterbebuch ist von dem Standesbeamten spätestens am folgenden Tage eine Abschrift in ein Zweitbuch einzutragen und zu beglaubigen.

(2) Am Jahresende hat der Standesbeamte die Bücher und die Zweitbücher abzuschließen und die Zahl der darin enthaltenen Einträge zu vermerken. Das Zweitbuch wird der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung und Aufbewahrung eingereicht.

(3) Eintragungen, welche nach Einreichung des Zweitbuchs vorgenommen werden, sind der zuständigen Verwaltungsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuteilen und von dieser im Zweitbuch beizuschreiben. Die Beischreibung kann dadurch ersetzt werden, daß dem Zweitbuch eine Abschrift des ergänzten Eintrags im Personenstandsbuch eingefügt wird.

§ 44 a

(1) Gerät ein Heirats-, Geburten- oder Sterbebuch ganz oder teilweise in Verlust, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen, daß das Zweitbuch fortan an die Stelle des in Verlust geratenen Personenstandsbuchs tritt. Tritt der Verlust nur teilweise ein, so kann die Verwaltungsbehörde auch anordnen, daß die in Verlust geratenen Einträge durch beglaubigte Abschriften aus dem Zweitbuch ersetzt werden.

(2) Gerät ein Zweitbuch ganz oder teilweise in Verlust oder tritt das Zweitbuch an die Stelle des in Verlust geratenen Personenstandsbuchs, so hat der Standesbeamte, der das Erstbuch führt, alsbald ein neues Zweitbuch anzulegen. Das neue Zweitbuch tritt an die Stelle des in Verlust geratenen Zweitbuchs.

§ 44 b

(1) Ist ein Familienbuch oder ist sowohl das Erst- wie das Zweitbuch eines Heiratsbuchs, Geburtenbuchs oder Sterbebuchs in Verlust geraten, so sind

die Bücher neu anzulegen. Die Eintragungen werden von dem Standesbeamten nach amtlicher Ermittlung des Sachverhalts vorgenommen. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Vornahme einer Eintragung beantragen.

(2) Der Standesbeamte kann bei der Ermittlung des Sachverhalts tatsächliche Auskünfte und die Vorlegung von Urkunden verlangen, das persönliche Erscheinen von Beteiligten anordnen und eidesstattliche Versicherungen verlangen. Er kann das Amtsgericht um die Vernehmung und Beeidigung einer Person ersuchen, wenn nach seiner Ansicht eine Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise nicht zu erreichen ist; über die Beeidigung entscheidet das Amtsgericht.

(3) Sind Heirat, Geburt oder Tod einer Person mit hinreichender Sicherheit festgestellt, so ist die Erneuerung eines Eintrags auch dann zulässig, wenn der Inhalt des früheren Eintrags im übrigen nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann. Der Zeitpunkt der Heirat, der Geburt oder des Todes ist hierbei so genau zu bestimmen, als es nach dem Ergebnis der Ermittlungen möglich ist.

(4) War ein Eintrag berichtigt worden, so kann die Erneuerung in der Form einer einheitlichen Eintragung vorgenommen werden, in der die Berichtigungen berücksichtigt sind.

(5) Der Standesbeamte einer kreisangehörigen Gemeinde darf die Eintragungen nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde vornehmen.

SECHSTER ABSCHNITT

Gerichtliches Verfahren

§ 45

(1) Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde durch das Amtsgericht dazu angehalten werden.

(2) Der Standesbeamte kann in Zweifelsfällen auch von sich aus die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeiführen, ob eine Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

§ 46

(1) In einer noch nicht abgeschlossenen Eintragung kann der Standesbeamte Zusätze und Streichungen vornehmen. Zusätze und Streichungen sind am Schluß der Eintragung anzugeben.

(2) Sind in der schriftlichen Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalls die Angaben unrichtig oder unvollständig und ist der richtige oder vollständige Sachverhalt durch öffentliche Urkunden oder auf Grund eigener Ermittlungen des Standesbeamten festgestellt, so trägt er den richtigen oder vollständigen Sachverhalt in das Personenstandsbuch ein.

§ 46 a

(1) Der Standesbeamte kann in einem abgeschlossenen Eintrag offensichtliche Schreibfehler berichtigen. Er kann auf Grund öffentlicher Urkunden oder auf Grund eigener Ermittlungen ferner berichtigen

1. die Hinweise auf Einträge in anderen Personenstandsbüchern,
2. im Heiratsbuch die Angaben über Beruf und Wohnort der Ehegatten sowie die Angaben über Vor- und Familiennamen der Zeugen, ihr Alter, ihren Beruf und Wohnort,
3. im Geburtenbuch die Angaben über Beruf und Wohnort der Eltern sowie die Angaben über Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort des Anzeigenden,
4. im Sterbebuch die Angaben über Beruf und Wohnort des Verstorbenen sowie die Angaben über Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort des Anzeigenden.

(2) Im Heirats-, Geburten- und Sterbebuch kann der Standesbeamte nach Abschluß des Eintrags andere Berichtigungen vornehmen, wenn der richtige oder vollständige Sachverhalt durch inländische Personenstandsunterlagen festgestellt ist.

(3) In kreisangehörigen Gemeinden darf der Standesbeamte eine Berichtigung nach Absatz 2 nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde vornehmen. Die Genehmigung kann allgemein erteilt werden.

§ 46 b

Einen Eintrag im Familienbuch kann der Standesbeamte auch dann selbst berichtigen, wenn der Eintrag auf einem Eintrag im Heirats-, Geburten- oder Sterbebuch beruht und dieser berichtigt worden ist. Wird das Heirats-, Geburten- oder Sterbebuch nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt, so gilt § 46 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 47

(1) Im übrigen kann ein abgeschlossener Eintrag nur auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden. Das gleiche gilt, wenn der Standesbeamte Zweifel hat, ob er einen Eintrag berichtigen kann.

(2) Den Antrag auf Berichtigung können alle Beteiligten und die Aufsichtsbehörde stellen. Sie sind vor der Entscheidung zu hören.

§ 48 *

(1) Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde und die Beteiligten können in jeder Lage des Verfahrens diesem beitreten; sie können ihren Beitritt auch durch Einlegung eines Rechtsmittels erklären.

§ 48 a

(1) Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung anordnen, wenn es Zweifel hat, ob ihm alle Beteiligten bekanntgeworden sind. An Beteiligte, die ihm bekannt sind, soll

außerdem tunlichst eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Dem Antragsteller, dem Beschwerdeführer und der Aufsichtsbehörde muß die Entscheidung stets besonders bekanntgemacht werden.

(2) Die Entscheidung gilt allen Beteiligten mit Ausnahme der Beteiligten, denen die Entscheidung besonders bekanntgemacht worden ist oder besonders bekanntgemacht werden muß, als zugestellt, wenn seit der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Die Art der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt das Gericht. Es genügt die Anheftung einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift der Entscheidung oder eines Auszugs davon an der Gerichtstafel. Das Schriftstück soll zwei Wochen, und wenn durch die Bekanntmachung der Entscheidung eine Frist in Gang gesetzt wird, bis zum Ablauf der Frist an der Tafel angeheftet bleiben. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung ist es ohne Einfluß, wenn das Schriftstück zu früh von der Tafel entfernt wird. Der Zeitpunkt der Anheftung und der Zeitpunkt der Abnahme sind auf dem Schriftstück zu vermerken.

§ 49

(1) Gegen eine Verfügung, durch die der Standesbeamte zur Vornahme einer Amtshandlung angehalten oder durch die eine Berichtigung eines Personenstandsbuchs angeordnet wird, findet die sofortige Beschwerde statt; die Verfügung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen andere Verfügungen ist die einfache Beschwerde zulässig.

(2) Der Aufsichtsbehörde steht ein Beschwerde-recht in jedem Falle zu.

§ 50

(1) Für die in den §§ 45 und 47 vorgesehenen Entscheidungen sind ausschließlich die Amtsgerichte zuständig, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfaßt den Bezirk des Landgerichts. Haben am Orte des Landgerichts mehrere Amtsgerichte ihren Sitz, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz des Standesbeamten bestimmt, der die angefochtene Verfügung erlassen oder die Sache dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt hat oder dessen Personenstandsbuch berichtigt werden soll.

SIEBENTER ABSCHNITT*

Das Standesamt und seine Aufsichtsbehörden

§ 51

Die den Standesämtern obliegenden Aufgaben sind Angelegenheiten des Staates, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden.

§ 52

(1) Grundsätzlich bildet jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk.

Siebenter Abschnitt: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung sind die §§ 51 bis 59 mit Ausnahme der bundesrechtlichen Einfügung „und Zwangsgelder“ in § 57 gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für mehrere Gemeinden den Auftrag einer von ihnen erteilen oder eine Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke aufteilen.

§ 53

(1) Für jeden Standesamtsbezirk sind ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Zum Standesbeamten ist in der Regel der Bürgermeister, zu seinem Stellvertreter sein allgemeiner Vertreter zu bestellen.

(3) Gemeinden, die einen Stadtkreis bilden, müssen besondere Standesbeamte bestellen. Andere Gemeinden können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde besondere Standesbeamte bestellen.

§ 54

(1) Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter werden von der Gemeinde nach Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bestellt. Die Zustimmung kann widerrufen werden.

(2) Stimmt die höhere Verwaltungsbehörde nicht zu, so ist ein neuer Vorschlag einzureichen. Erklärt sie sich auch mit diesem Vorschlage nicht einverstanden, so bestimmt sie, wen die Gemeinde zu bestellen hat.

§ 55

Die Beamten der Gemeinden sind verpflichtet, das Amt eines Standesbeamten oder seines Stellvertreters anzunehmen.

§ 56

Im Notfall kann die untere Verwaltungsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten vorübergehend einem benachbarten Standesbeamten oder dessen Stellvertreter übertragen.

§ 57

(1) Die Kosten der Standesamtsverwaltung werden von den Gemeinden getragen. Die Gebühren und Zwangsgelder fließen den Gemeinden zu.

(2) Die mit der Führung des Standesamts für mehrere Gemeinden beauftragte Gemeinde verauslagt die Kosten und vereinnahmt die Gebühren und Zwangsgelder; die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt, in welchem Verhältnis die Kosten oder die Überschüsse auf die beteiligten Gemeinden endgültig verteilt werden.

§ 58

Der Reichsminister des Innern kann für Gemeinden, die einem engeren Gemeindeverband angehören, eine besondere Regelung treffen.

§ 59

Die Dienstaufsicht über die Standesbeamten führen die untere Verwaltungsbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde und *der Reichsminister des Innern*.

ACHTER ABSCHNITT

**Beweiskraft der Personenstandsbücher
und -urkunden**

§ 60

(1) Die Personenstandsbücher beweisen bei ordnungsgemäßer Führung Eheschließung, Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben. Vermerke über die Staatsangehörigkeit oder eine Änderung der Staatsangehörigkeit haben diese Beweiskraft nicht.

(2) Der Nachweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsachen ist zulässig. Der Nachweis der Unrichtigkeit eines Eintrags im Familienbuch kann auch durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift aus dem Heirats-, Geburten- oder Sterbebuch geführt werden.

§ 61

(1) Einsicht in die Personenstandsbücher, Durchsicht dieser Bücher und Erteilung von Personenstandsurkunden kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen. Behörden haben den Zweck anzugeben. Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher, auf Durchsicht dieser Bücher und auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

(2) Im Geburtenbuch kann bei dem Eintrag der Geburt eines unehelichen oder eines an Kindes Statt angenommenen Kindes auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes oder auf Antrag des Jugendamts ein Sperrvermerk eingetragen werden. Ist ein solcher Sperrvermerk eingetragen, so darf nur Behörden, dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem volljährigen Kinde selbst eine Personenstandsurkunde erteilt oder Einsicht in den Geburtseintrag gestattet werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode des Kindes.

§ 61 a

Der Standesbeamte stellt auf Grund seiner Personenstandsbücher folgende Personenstandsurkunden aus:

1. beglaubigte Abschriften,
2. Geburtsscheine,
3. Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden,
4. Auszüge aus dem Familienbuch.

§ 61 b

Aus dem Buch für Todeserklärungen werden nur beglaubigte Abschriften erteilt; der Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses bedarf es nicht.

§ 61 c

(1) In den Geburtsschein werden die Vornamen und der Familienname des Kindes sowie Ort und Tag seiner Geburt aufgenommen.

(2) Ein im Geburtenbuch enthaltener Randvermerk ist bei der Ausstellung des Geburtsscheines zu berücksichtigen. Weitere Angaben, insbesondere solche, die nicht aus dem Geburtenbuch ersichtlich sind, darf der Geburtsschein nicht enthalten.

§ 62

In die Geburtsurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname des Kindes,
2. Ort und Tag der Geburt,
3. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes, ihr Wohnort sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Geburtenbuch eingetragen ist.

§ 63

In die Heiratsurkunde werden aufgenommen

1. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten, ihr Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihre rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Heiratsbuch eingetragen ist,
2. Ort und Tag der Eheschließung.

§ 64

In die Sterbeurkunde werden aufgenommen

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie seine rechtliche Zugehörigkeit oder seine Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit im Sterbebuch eingetragen ist,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes.

§ 65

Ist ein Eintrag berichtigt worden, so sind in den Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich aus dem Eintrag im Geburtenbuch ergibt, daß ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden oder daß ein Kind kein eheliches Kind der Ehegatten ist. Sonstige Änderungen des Eintrags sind am Schlusse anzugeben.

§ 65 a

In den Auszug aus dem Familienbuch werden auf Antrag Angaben über einzelne Kinder oder über die Eltern der Ehegatten nicht aufgenommen.

§ 66

Die Personenstandsurkunden haben dieselbe Beweiskraft wie die Personenstandsbücher.

NEUNTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 67

Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, es sei denn, daß einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist oder daß ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein durch die zuständige Stelle der religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt ist.

§ 67 a

Wer eine kirchliche Trauung oder die religiöse Feierlichkeit einer Eheschließung vorgenommen hat, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt hatten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er dem Standesamt nicht unverzüglich schriftlich Anzeige erstattet.

§ 68

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den in den §§ 16 bis 19, 24, 25, 32 bis 34 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Wird die Anzeige anderweit rechtzeitig erstattet, so ist von einer Geldbuße abzusehen.

§ 68 a

Alle Beteiligten sind verpflichtet, die zur Führung des Heiratsbuchs, des Familienbuchs, des Geburtenbuchs und des Sterbebuchs erforderlichen Angaben zu machen und die erforderlichen Urkunden vorzulegen.

§ 69

Wer auf Grund dieses Gesetzes zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann hierzu von dem Standesbeamten durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden. Das Zwangsgeld darf für den Einzelfall den Betrag von einhundert Deutsche Mark nicht überschreiten; es soll vor der Festsetzung schriftlich angedroht werden.

§ 69 a

(1) Der Wechsel der rechtlichen Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft kann bei Personen, die einer Kirche, Religionsgesellschaft

oder Weltanschauungsgemeinschaft angehört haben, erst eingetragen werden, nachdem der Austritt aus der Kirche, der Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen worden ist. Ebenso kann der Eintritt in eine Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nur eingetragen werden, nachdem der Eintritt nachgewiesen worden ist.

(2) Einträge über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit einer Person zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft in einem Personenstandsbuch dürfen nur für Zwecke der Bevölkerungsstatistik verwertet werden. Von den Standesbeamten und in den Fällen der §§ 18, 19 und 34 von den dort genannten Stellen werden Zählkarten ausgefüllt, in die

1. bei der Beurkundung der Geburt Angaben über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft der Eltern des Kindes,
2. bei der Beurkundung des Sterbefalls Angaben über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft des Verstorbenen,
3. bei der Beurkundung der Eheschließung Angaben über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft der Eheschließenden aufgenommen werden.

Soweit diese Angaben nicht aus den Einträgen in den Personenstandsbüchern hervorgehen, sind die Anzeigenden oder die Eheschließenden auskunftspflichtig. Der Standesbeamte führt über die in den Zählkarten enthaltenen Angaben Namenslisten, die wie die Personenstandsbücher aufzubewahren sind. Auskünfte über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit einzelner Personen zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft dürfen nur den Kirchen, Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften erteilt werden, denen diese Personen angehören.

§ 69 b

(1) Zur Ausstellung eines Ehesfähigkeitszeugnisses, dessen ein Deutscher zur Eheschließung im Ausland bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.

(2) Das Ehesfähigkeitszeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn der beabsichtigten Eheschließung kein Eheshindernis entgegensteht; der Standesbeamte kann vom Eheshindernis der Wartezeit befreien. Die Beibringung eines ausländischen Ehesfähigkeitszeugnisses für den anderen Verlobten ist nicht erforderlich. Das Ehesfähigkeitszeugnis gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

(3) Lehnt der Standesbeamte die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Gerichts anrufen. Die Vorschriften der §§ 45, 48 bis 50 sind entsprechend anzuwenden.

§ 69 c *

Wer Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.

§ 69 d

§ 41 Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die Beurkundung von Todesfällen deutscher Volkszugehöriger, welche die Eigenschaft eines Deutschen nicht mehr erlangt haben, weil sie im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges vor ihrer Aufnahme im Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 auf der Flucht oder in der Gefangenschaft verstorben sind.

§ 70

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen über

1. die Führung, Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Personenstandsbücher, einschließlich der in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten Standesregister und der in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis 31. Dezember 1957 geführten Personenstandsbücher sowie der Personenstandsbücher aus Gebieten, in denen ein deutscher Standesbeamter nicht tätig, nicht erreichbar oder zur Durchführung dieses Gesetzes nicht bereit ist,
2. den Gebrauch von Abkürzungen,
3. die Beurkundung des Personenstandes in besonderen Fällen und der Standesfälle von Soldaten sowie der Standesfälle, die sich auf der See, in der Luft, auf Binnenschiffen, in Landfahrzeugen oder in Bergwerken ereignen,
4. die Beurkundung von Personenstandsfällen, falls eine Person beteiligt ist, die taub oder stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, die die deutsche Sprache nicht versteht oder nicht schreiben kann,
5. die Führung des Staatsangehörigkeitsnachweises,
6. den Umfang der Beweiskraft der vor dem 1. Januar 1958 geführten Personenstandsbücher,
7. die Führung der Zweitbücher und die Wiederherstellung verlorener Personenstandsbücher sowie die Anwendung technischer Hilfsmittel für die Führung der Zweitbücher und für die Wiederherstellung in Verlust geratener Personenstandsbücher in Abweichung von den §§ 44 bis 44 b,

8. die Begriffsbestimmungen für totgeborene Kinder und Fehlgeburten,
9. das Aufgebot und die Eheschließung,
10. die statistischen Erhebungen,
11. die Mitteilungspflichten der Standesbeamten, der Gerichte, Behörden, Notare und Konsuln,
12. die Erhebung von Gebühren durch die Standesbeamten,
13. die Führung des Familienbuchs für mehrere Gemeinden durch eine Gemeinde,
14. die Anwendung von Vorschriften, die vor dem 1. Januar 1958 für die Eintragung von Randvermerken zum Heiratseintrag, für die Führung des zweiten Teiles des Blattes im Familienbuch nach den §§ 14 und 15 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und für die Eintragung von Hinweisen in die Personenstandsbücher galten, wenn eine Eintragung in das Familienbuch nicht vorgenommen werden kann, weil dieses nicht angelegt ist. Für Länder, in denen der zweite Teil des Blattes im Familienbuch nach den §§ 14 und 15 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) nicht geführt worden ist, kann eine besondere Regelung getroffen werden.

§ 70 a

- (1) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Bestimmungen treffen über die Aufbewahrung, Fortführung und Benutzung der vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zivilstandsregister (Standesbücher).
- (2) Die Landesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung bestimmen,
 1. daß außer in den Fällen der §§ 12 und 15 a ein Familienbuch in bestimmten Fällen oder allgemein anzulegen ist,
 2. daß eine Zustimmung zur Bestellung des Standesbeamten nach § 54 nicht erforderlich, in solchen Fällen die Bestellung aber auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde zu widerrufen ist,
 3. daß auch die höhere Verwaltungsbehörde eine Bestimmung und Anordnung nach § 26 oder eine Anordnung nach § 41 treffen kann.
- (3) Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 1 und 2 auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.

§ 71 *

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1938 in Kraft. ...

§ 71: Die Bestimmung betrifft d. Inkrafttreten d. G. l. d. F. v. 3. 11. 1937 I 1146. Die späteren Änderungen d. G sind zu den für d. Änderungsvorschriften maßgebenden Zeitpunkten in Kraft getreten. Die Änderungen auf Grund d. Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung d. Personenstandsgesetzes v. 18. 5. 1957 sind am 1. 1. 1958, § 50 Abs. 1 Satz 3 u. 4 u. §§ 69 d, 70 u. 70 a sind bereits am 25. 5. 1957 in Kraft getreten

§ 71 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Vom 12. August 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1139

Auf Grund des § 70 des Personenstandsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 518) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 und 2 des Gesetzes)

§ 1 *

Der Standesbeamte führt die Heiratsbücher, Geburtenbücher, Sterbebücher und Familienbücher (Personenstandsbücher) nach Vordrucken, die als Anlagen A, B, C und L (L 1) — Anlagen 1 bis 5 — dieser Verordnung beigelegt sind.

§ 2

(1) Die Personenstandsbücher werden in deutscher Sprache geführt.

(2) Die Heirats-, Geburten- und Sterbebücher sowie die Zweitbücher werden in festen Einbänden geführt. In Gemeinden über 15 000 Einwohner können diese Bücher in Lose-Blatt-Form geführt werden; in anderen Gemeinden bedarf es hierzu der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

(3) Die Familienbücher werden in Lose-Blatt-Form geführt. Jedes Familienbuch trägt als Kennzeichen den Familiennamen des Mannes und den Mädchennamen der Frau.

§ 3

Eintragungen, die im Geburten- oder Sterbebuch auf Grund einer mündlichen Erklärung oder die im Heiratsbuch vorgenommen werden, sollen auch enthalten

1. den Ort und Tag der Eintragung,
2. die Bezeichnung der Erschienenen,
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und wie er die Persönlichkeit der Erschienenen festgestellt hat,
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist.

§ 4

Eintragungen, die im Geburten- oder Sterbebuch auf Grund einer schriftlichen Erklärung vorgenommen werden, sollen auch enthalten

Einleitungssatz: PersonenstandsG 211-1

§ 1: Anlagen abgedruckt Bundesgesetzbl. 1957 I 1149 bis 1158

1. den Ort und Tag der Eintragung,
2. die Bezeichnung des Anzeigenden,
3. den Vermerk, daß die Anzeige schriftlich gemacht ist.

§ 5

(1) Versteht ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht, so zieht der Standesbeamte, wenn er die fremde Sprache nicht selbst beherrscht, einen Dolmetscher zu. Der Standesbeamte nimmt dem Dolmetscher eine eidesstattliche Versicherung darüber ab, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

(2) Die Eintragung soll vom Standesbeamten oder vom Dolmetscher auch in der fremden Sprache vorgelesen werden. Daß dies geschehen ist, wird vom Standesbeamten am Schluß der Eintragung bescheinigt. Die Eintragung wird, wenn ein Dolmetscher zugezogen war, auch von diesem unterschrieben.

§ 6

Ist ein Beteiligter taub oder stumm oder sonst am Sprechen verhindert, und ist auch keine schriftliche Verständigung mit ihm möglich, so zieht der Standesbeamte einen Dolmetscher zu. § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Kann ein Beteiligter nicht schreiben oder ist er am Schreiben verhindert, so macht er ein Handzeichen. Ist auch dies nicht möglich oder weigert sich ein Beteiligter zu unterschreiben, so gibt der Standesbeamte den Grund dafür an.

§ 8

Eine Eintragung, die erforderlich wird, nachdem die Eheschließung, der Geburts- oder Sterbefall beurkundet ist, nimmt der Standesbeamte am Rande des Haupteintrags vor (Randvermerk); er unterschreibt sie unter Angabe des Tages der Eintragung. Aus dem Randvermerk soll ersichtlich sein, auf Grund welcher Unterlage er eingetragen ist.

§ 9

(1) Bei der Eintragung in ein Personenstandsbuch ist dem Familiennamen der Frau ihr Mädchenname mit dem Zusatz „geborene“ beizufügen.

(2) Die Beifügung des Mädchennamens kann unterbleiben, wenn die Frau Zeugin bei einer Eheschließung ist oder wenn sie einen Geburts- oder Sterbefall anzeigt.

ZWEITER ABSCHNITT

Aufgebot und Heiratsbuch
(§§ 3 bis 11 des Gesetzes)

§ 10

(1) Die Verlobten sollen das Aufgebot persönlich vor dem Standesbeamten bestellen. Ist einer der Verlobten hieran verhindert, so soll er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er mit der Bestellung des Aufgebots durch den anderen Verlobten einverstanden ist. Über die Bestellung des Aufgebots nimmt der Standesbeamte eine Niederschrift auf.

(2) Sind beide Verlobte aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor dem Standesbeamten verhindert, so können sie das Aufgebot auch schriftlich bestellen.

(3) Der Standesbeamte soll die Verlobten von der Vorlage der in § 5 Abs. 1 des Gesetzes genannten Urkunden befreien, wenn er die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären.

§ 11

(1) Zur Prüfung, ob die Verlobten Deutsche sind, genügt bei der Bestellung des Aufgebots in der Regel die Vorlage einer Bescheinigung der Meldebehörde, des Personalausweises oder des Reisepasses. Wenn der Standesbeamte Zweifel hat, so kann er eine Staatsangehörigkeitsurkunde verlangen.

(2) Wer nicht Deutscher ist, muß durch seinen Reisepaß oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates seine Staatsangehörigkeitsverhältnisse nachweisen. Besteht der Heimatstaat eines Verlobten aus mehreren Rechtsgebieten, so hat der Standesbeamte festzustellen, welchem Rechtsgebiet der Verlobte angehört.

§ 12*

(1) Das Aufgebot ist in der Gemeinde bekanntzumachen, in der der Standesbeamte, der das Aufgebot anordnet, seinen Amtssitz hat. Hierzu ist ein Vordruck zu verwenden, der als Anlage H — Anlage 6 — dieser Verordnung beigelegt ist.

(2) Das Aufgebot ist für die Dauer der Aufgebotsfrist am Standesamt oder an der Stelle, die die Gemeindebehörde für ihre Bekanntmachungen bestimmt hat, auszuhängen.

§ 13*

Für die Ermächtigung nach § 6 Abs. 2 und für die Bescheinigung nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes ist ein Vordruck zu verwenden, der als Anlage J — Anlage 7 — dieser Verordnung beigelegt ist.

§ 14

Der Standesbeamte soll die Befreiung von dem Eehindernis der Wartezeit nur versagen, wenn ihm bekannt ist, daß die Frau von ihrem früheren Mann schwanger ist.

§ 15

Als Zeuge soll bei der Eheschließung nicht mitwirken

1. ein Minderjähriger,
2. eine Person, die die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
3. eine Person, die nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden.

§ 16

Der Standesbeamte erteilt eine gebührenfreie Bescheinigung

1. den Verlobten über die Anordnung des Aufgebots,
2. den Ehegatten über die Eheschließung.

§ 17

(1) Haben die Verlobten ein gemeinsames uneheliches Kind, so teilt der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen ist, alsbald nach der Eheschließung dies dem zuständigen Vormundschaftsgericht zur Einleitung eines Verfahrens nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes mit.

(2) Die Mitteilung soll enthalten

1. die Vor- und Familiennamen des Kindes und seiner Eltern,
2. den Ort und Tag der Geburt des Kindes und die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags der Geburt,
3. den Ort und Tag der Eheschließung der Eltern und die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags der Eheschließung,
4. den Beruf und Wohnort des Vaters,
5. die Staatsangehörigkeit des Vaters unter Bezeichnung der vorgelegten Unterlagen,
6. die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit des Vaters zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn sie eingetragen ist.

Ist das Kind verheiratet, so ist auch sein Wohnort anzugeben.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts übersendet eine Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses, durch den die Legitimation des Kindes festgestellt ist, dem Standesbeamten, in dessen Geburtenbuch (Geburtsregister) die Geburt des Kindes beurkundet ist. Dabei sollen mitgeteilt werden

1. Ort und Tag der Eheschließung der Eltern und die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags der Eheschließung,
2. die Vornamen und der Familienname des Vaters, sein Beruf und Wohnort sowie seine rechtliche Zugehörigkeit oder seine Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, wenn sie mitgeteilt worden ist.

Ist das Kind verheiratet, so ist auch sein Wohnort anzugeben.

(4) Ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet, so ist die Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses auch dem Standesbeamten zu übersenden, der das Familienbuch der Eltern des Kindes führt.

§ 18

(1) Vorgänge, die nach § 14 Nr. 1 bis 8 des Gesetzes in das Familienbuch einzutragen sind, sind am Rande des Heiratseintrags der Ehegatten zu vermerken, falls für die Ehegatten noch kein Familienbuch angelegt ist.

(2) Ein Randvermerk nach § 14 Nr. 1 des Gesetzes wird nicht eingetragen, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes nicht mehr bestand. Ein Randvermerk nach § 14 Nr. 5 des Gesetzes wird nur eingetragen, wenn ein Ehegatte sich wiederverheiratet hat, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden war.

DRITTER ABSCHNITT

Anlegung und Fortführung des Familienbuchs
(§§ 12 bis 15 c des Gesetzes)

§ 19

Der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen ist, soll das Familienbuch für die Ehegatten spätestens am folgenden Werktag anlegen.

§ 20

(1) Für die Eintragung der Vor- und Familiennamen der Eltern der Ehegatten ist der Zeitpunkt der Geburt der Ehegatten maßgebend.

(2) Ist ein Ehegatte legitimiert worden, so ist der Zeitpunkt der Legitimation maßgebend. Ist ein Ehegatte an Kindes Statt angenommen, so sind die Namen seiner Wahl Eltern im Zeitpunkt der Annahme an Kindes Statt einzutragen; in diesem Falle ist bei der Eintragung zu vermerken, daß es sich um die Wahl Eltern handelt.

§ 21

(1) Ändert sich die Zuständigkeit für die Führung des Familienbuchs (§ 13 des Gesetzes), so fordert der nunmehr zuständige Standesbeamte das Familienbuch von dem bisher zuständigen Standesbeamten an.

(2) Die Meldebehörden teilen den Zuzug jeder verheirateten oder verheiratet gewesenen Person dem zuständigen Standesbeamten innerhalb einer Woche mit. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Standesamtsbezirke, so teilt die Meldebehörde auch den Umzug von einem Standesamtsbezirk in einen anderen mit.

§ 22

War ein Ehegatte bereits einmal verheiratet, so wird für ihn das Familienbuch der früheren Ehe nicht mehr fortgeführt. Im neuen Familienbuch wird die frühere Ehe vermerkt.

§ 23

(1) Vorgänge, die nach den §§ 14 und 15 des Gesetzes in das Familienbuch einzutragen sind, sind dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, mitzuteilen.

(2) Beruht der Vorgang auf einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung, einer gerichtlichen Beurkundung oder auf einer vom Gericht entgegengenommenen Erklärung, so ist die Mitteilung von der Geschäftsstelle des Gerichts zu machen, das mitgewirkt oder im ersten Rechtszuge entschieden hat. Im übrigen liegt die Mitteilung der Stelle ob, auf deren Entscheidung oder Mitwirkung der Vorgang beruht. Eine Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 2 besteht nicht, wenn der Vorgang nach den §§ 32, 33, 35 bis 38, 40, 41 von einem Standesbeamten mitzuteilen ist.

(3) Ist das Familienbuch noch nicht angelegt, so sind Vorgänge, die nach § 14 Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 des Gesetzes in das Familienbuch einzutragen sind, von der nach Absatz 2 verpflichteten Stelle dem Standesbeamten mitzuteilen, der die Eheschließung der Ehegatten beurkundet hat.

(4) Die Mitteilungen sollen die Angaben enthalten, die der Standesbeamte für die Eintragung benötigt.

(5) Eine Eintragung wird auch dann vorgenommen, wenn der Vorgang dem Standesbeamten auf andere Weise durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

§ 24

Ist eine Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes geschlossen worden, so ist ein Antrag auf Anlegung eines Familienbuchs nach § 15 a des Gesetzes nur zulässig, wenn ein Ehegatte oder der Antragsteller Deutscher ist.

VIERTER ABSCHNITT

Geburtenbuch, Sterbebuch
und Buch für Todeserklärungen

a) Geburtenbuch
(§§ 16 bis 31 a des Gesetzes)

§ 25

Wird die Geburt eines ehelichen Kindes angezeigt, so soll der Standesbeamte verlangen, daß ihm ein Auszug aus dem Familienbuch oder, wenn noch kein Familienbuch angelegt ist, die Heiratsurkunde der Eltern vorgelegt wird. Wird die Geburt eines unehelichen Kindes angezeigt, so soll er verlangen, daß ihm die Geburtsurkunde der Mutter des Kindes vorgelegt wird. Der Standesbeamte soll auf die Vorlage der Urkunden verzichten, wenn er die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären.

§ 26

(1) Wird von einer Frau, die verheiratet war, ein Kind geboren, so ist im Geburtseintrag des Kindes der Tag und die Art der Auflösung der früheren Ehe der Mutter anzugeben; dies gilt entsprechend, wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist.

(2) Wird von einer Frau, deren Ehemann für tot erklärt oder dessen Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist, ein Kind geboren, so sind der gerichtliche Beschluß und die festgestellte Todeszeit im Geburtseintrag anzugeben.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn das Kind erst nach der Wiederverheiratung der Mutter geboren ist.

§ 27

(1) Vorgänge, die nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes am Rande des Geburtseintrags zu vermerken sind, oder über die nach den Vorschriften dieser Verordnung ein Hinweis zum Geburtseintrag zu machen ist, sind dem Standesbeamten, der das Geburtenbuch (Geburtsregister) führt, mitzuteilen. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Geburt des Kindes nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet, so sind Vorgänge, die nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes am Rande des Geburtseintrags zu vermerken sind, auch dem Standesbeamten mitzuteilen, dem nach den §§ 35 bis 38, 40, 41 eine Mitteilung zu machen ist.

(3) Die Mitteilungen sollen die Angaben enthalten, die der Standesbeamte für die Eintragung benötigt.

(4) Ein Randvermerk oder Hinweis wird auch dann eingetragen, wenn der Vorgang dem Standesbeamten auf andere Weise durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

§ 28

Die Namensänderung einer Frau ist am Rande des Geburtseintrags nur zu vermerken, wenn der Mädchenname geändert worden ist.

§ 29

(1) Eine Lebendgeburt, für die die allgemeinen Bestimmungen über die Anzeige und die Eintragung von Geburten gelten, liegt vor, wenn bei einem Kinde nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

(2) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, ist die Leibesfrucht jedoch mindestens 35 cm lang, so gilt sie im Sinne des § 24 des Gesetzes als ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbene Kind.

(3) Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt und ist die Leibesfrucht weniger als 35 cm lang, so ist die Frucht eine Fehlgeburt. Sie wird in den Personenstandsbüchern nicht beurkundet.

**b) Sterbebuch
(§§ 32 bis 39 des Gesetzes)**

§ 30

Wird ein Sterbefall angezeigt und war der Verstorbene verheiratet, so soll der Anzeigende nach Möglichkeit einen Auszug aus dem Familienbuch

oder, wenn noch kein Familienbuch angelegt ist, die Heiratsurkunde des Verstorbenen vorlegen. War der Verstorbene nicht verheiratet, so soll der Anzeigende nach Möglichkeit einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern des Verstorbenen oder dessen Geburtsurkunde vorlegen. Der Standesbeamte soll auf die Vorlage der Urkunden verzichten, wenn er die Personenstandsbücher führt, aus denen diese Urkunden auszustellen wären.

**c) Buch für Todeserklärungen
(§ 40 des Gesetzes)**

§ 31*

(1) Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) führt das Buch für Todeserklärungen nach Vordrucken, die als Anlagen D und D 1 — Anlagen 8 und 9 — dieser Verordnung beigefügt sind. Ein Zweitbuch ist nicht zu führen.

(2) Die Eintragung im Buche für Todeserklärungen nimmt der Standesbeamte auf Grund der Entscheidung vor, durch die die Todeserklärung ausgesprochen oder der Todeszeitpunkt festgestellt wird. Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts übersendet eine Ausfertigung aller rechtskräftigen Entscheidungen dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West).

(3) Wird eine gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder geändert, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wird durch eine gerichtliche Entscheidung nach den Absätzen 2 oder 3 der Personenstand eines Kindes betroffen, so hat der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, eine beglaubigte Abschrift aus dem Buch für Todeserklärungen zu übersenden. Ist die Geburt nicht im Geltungsbereich des Gesetzes beurkundet, so ist die beglaubigte Abschrift auch dem Standesbeamten zu übersenden, der das Familienbuch führt, in dem das Kind eingetragen ist.

§ 32

(1) Für die Eintragung im Buche für Todeserklärungen gilt § 37 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes entsprechend.

(2) Für die Mitteilungspflichten und für Vermerke am unteren Rande des Buches für Todeserklärungen gilt § 43 entsprechend.

FUNFTER ABSCHNITT

**Mitteilungen und Hinweise
zu den Personenstandsbüchern
(§§ 14 bis 40 des Gesetzes)**

§ 33

Der Standesbeamte, der die Geburt eines ehelichen Kindes beurkundet, teilt dies dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch der Eltern des Kindes führt. Er weist am unteren Rande des Geburtseintrags auf die Eheschließung und den Führungsort des Familienbuchs der Eltern hin.

§ 31 Abs. 1: Anlagen abgedruckt Bundesgesetzbl. 1957 I 1161 u. 1162

§ 34

Der Standesbeamte, der die Geburt eines unehe-lichen Kindes beurkundet, weist am unteren Rande des Geburtseintrags des Kindes auf den Geburts- eintrag der Mutter hin.

§ 35

Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag eines Kindes den Randvermerk einträgt, daß das Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich ge- worden ist (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes), teilt dies dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch der El- tern des Kindes führt. Er weist im Randvermerk auf die Eheschließung und den Führungsort des Fami- lienbuchs der Eltern hin oder macht, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk.

§ 36

Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag eines Kindes den Randvermerk einträgt, daß das bisher als ehelich eingetragene Kind unehelich ist (§ 30 Abs. 1 des Gesetzes), teilt dies dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch führt, in dem das Kind als eheliches Kind eingetragen ist. Er weist im Randvermerk auf den Geburtseintrag der Mutter hin oder macht, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk.

§ 37

(1) Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag eines Kindes den Randvermerk einträgt, daß das Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommen ist (§ 30 Abs. 1 des Gesetzes), teilt dies dem Standesbeamten mit, der das Fami- lienbuch der Wahl Eltern führt. Er weist im Rand- vermerk auf die Eheschließung und den Führungsort des Familienbuchs der Wahl Eltern hin oder macht, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk. Ist ein eheliches Kind an Kindes Statt angenommen worden, so teilt er dies außerdem dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch der leiblichen Eltern führt.

(2) Trägt der Standesbeamte zum Geburtseintrag eines Kindes den Randvermerk ein, daß das Kind des einen Ehegatten von dem anderen Ehegatten an Kindes Statt angenommen ist (§ 30 Abs. 1 des Gesetzes), so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 38

Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag eines Kindes den Randvermerk einträgt, daß das Kind von einer Einzelperson an Kindes Statt angenom- men ist (§ 30 Abs. 1 des Gesetzes), weist im Rand- vermerk auf den Geburtseintrag des Annehmenden hin oder macht, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hinweis zum Randvermerk. Ist ein eheliches Kind an Kindes Statt angenommen worden, so teilt er die Eintragung des Randvermerks dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch der leiblichen Eltern führt.

§ 39

Der Standesbeamte, der zum Geburtseintrag eines Kindes den Randvermerk einträgt, daß das Kind auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt ist (§ 30 Abs. 1 des Gesetzes), weist im Randvermerk auf den Geburtseintrag des Vaters hin oder macht, falls dies nicht sofort geschehen kann, später einen Hin- weis zum Randvermerk.

§ 40

Trägt der Standesbeamte außer in den Fällen der §§ 35 bis 39 zum Geburtseintrag eines Kindes einen Randvermerk nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes ein und ist die Ergänzung eines Familienbuchs gemäß § 15 des Gesetzes erforderlich, so teilt er den Vorgang dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch führt.

§ 41

Ist ein Kind verheiratet oder verheiratet gewesen, so teilt der Standesbeamte in den Fällen der §§ 35 bis 40 den Vorgang auch dem Standesbeamten mit, der das Familienbuch des Kindes führt; ist für das Kind noch kein Familienbuch angelegt, so teilt er den Vorgang dem Standesbeamten mit, der die Ehe- schließung des Kindes beurkundet hat.

§ 42

(1) Der Standesbeamte, der eine Eheschließung beurkundet, macht eine Mitteilung an die Standes- beamten, die die Familienbücher der Eltern der Ehe- gatten führen; war ein Ehegatte schon einmal ver- heiratet, so ist die ihn betreffende Mitteilung an den Standesbeamten zu machen, der das Familienbuch der früheren Ehe führt.

(2) Ist ein Familienbuch noch nicht angelegt, so macht der Standesbeamte die Mitteilung an den Standesbeamten, der die Geburt des Ehegatten be- urkundet hat; dieser vermerkt die Eheschließung am unteren Rande des Geburtseintrags.

(3) Hat ein Ehegatte die Ehe geschlossen, nach- dem sein früherer Ehegatte für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden war, und ist für seine frühere Ehe noch kein Fami- lienbuch angelegt, so ist die Eheschließung auch dem Standesbeamten mitzuteilen, der die frühere Ehe- schließung des Ehegatten beurkundet hat.

§ 43

(1) Der Standesbeamte, der einen Sterbefall be- urkundet, macht eine Mitteilung

1. an den Standesbeamten, der die Geburt des Verstorbenen beurkundet hat; dieser ver- merkt den Sterbefall am unteren Rande des Geburtseintrags,
2. wenn der Verstorbene noch nicht verhei- ratet war, an den Standesbeamten, der das Familienbuch der Eltern führt,
3. wenn der Verstorbene verheiratet war, an den Standesbeamten, der das Familienbuch des Verstorbenen führt,
4. wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes noch verheiratet war und ein Fami- lienbuch für seine Ehe nicht angelegt ist, an den Standesbeamten, der die Eheschlie- ßung des Verstorbenen beurkundet hat.

(2) Der Standesbeamte weist am unteren Rande des Sterbeeintrags auf den Geburtseintrag des Verstorbenen hin. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 weist er außerdem auf Kennzeichen und Führungsort des Familienbuchs der Eltern, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 auf Kennzeichen und Führungsort des Familienbuchs des Verstorbenen hin. Ist für die Ehe des Verstorbenen noch kein Familienbuch angelegt, so weist der Standesbeamte auf Ort und Tag der Eheschließung des Verstorbenen und den standesamtlichen Eintrag hin.

SECHSTER ABSCHNITT

Beurkundung des Personenstandes in besonderen Fällen (§§ 41 bis 43f des Gesetzes)

§ 44

In den Fällen der §§ 41 und 43 des Gesetzes ist in der Eintragung zu vermerken, auf welcher Entscheidung sie beruht.

§ 45

(1) Geburten auf deutschen Seeschiffen während der Reise hat der Standesbeamte zu beurkunden, in dessen Bezirk der Vater des Kindes seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Gesetzes, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Vater des Kindes im Geltungsbereich des Gesetzes weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, ist der Vater vor der Geburt des Kindes verstorben oder ist das Kind unehelich, so ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Mutter maßgebend.

(2) Sterbefälle auf deutschen Seeschiffen während der Reise hat der Standesbeamte zu beurkunden, in dessen Bezirk der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Gesetzes, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 die Zuständigkeit eines Standesbeamten im Geltungsbereich des Gesetzes nicht gegeben, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.

§ 46

(1) Die Geburt oder der Tod muß von dem nach den §§ 17, 33 des Gesetzes Verpflichteten dem Kapitän spätestens am folgenden Tage angezeigt werden. Beendet der zur Anzeige Verpflichtete seine Reise vor Ablauf dieser Frist, so muß die Anzeige noch auf dem Schiff erstattet werden.

(2) Der Kapitän, der die Geburt oder den Tod in das Schiffstagebuch einzutragen hat, hat darin auch die Angaben aufzunehmen, die nach den §§ 21, 37 des Gesetzes und § 3 dieser Verordnung in das Geburten- oder Sterbebuch einzutragen sind. Er hat von dem Seemannsamt, bei dem es zuerst möglich ist, zwei Abschriften des Geburts- oder Sterbeeintrags des Schiffstagebuchs beglaubigen zu lassen.

Eine Abschrift ist beim Seemannsamt aufzubewahren; die andere Abschrift übersendet das Seemannsamt dem nach § 45 zuständigen Standesbeamten.

(3) Wird ein Schiffstagebuch nicht geführt, so hat der Kapitän eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm zu unterschreiben ist. Der Kapitän hat die Niederschrift dem Seemannsamt zu übergeben, bei dem es zuerst möglich ist; das Seemannsamt übersendet die Niederschrift dem nach § 45 zuständigen Standesbeamten.

(4) Die §§ 20, 36 und 46 Abs. 2 des Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 47

Für Geburten und Sterbefälle von Deutschen auf ausländischen Seeschiffen gilt § 41 des Gesetzes.

§ 48

(1) Geburten in Landfahrzeugen und Luftfahrzeugen beurkundet der Standesbeamte, in dessen Bezirk die Kindesmutter das Fahrzeug verläßt.

(2) Geburten auf Binnenschiffen beurkundet der Standesbeamte, in dessen Bezirk das Schiff zuerst vor Anker geht oder anlegt.

§ 49

Sterbefälle in Landfahrzeugen, auf Binnenschiffen oder in Luftfahrzeugen beurkundet der Standesbeamte, in dessen Bezirk der Verstorbene aus dem Fahrzeug herausgenommen wird.

§ 50

Geburten und Sterbefälle in Bergwerken beurkundet der Standesbeamte, in dessen Bezirk die Schachteinfahrt liegt.

§ 51

(1) Ist der Ort bekannt, an dem in einem Landfahrzeug, auf einem Binnenschiff oder in einem Luftfahrzeug ein Kind geboren oder ein Mensch gestorben ist, so ist dieser Ort in das Personenstandsbuch einzutragen. Ist dieser Ort nicht bekannt, so ist einzutragen, daß der Personenstandsfall während der Fahrt oder während des Fluges eingetreten ist. Hierbei sind die Orte anzugeben, zwischen denen sich der Personenstandsfall ereignet hat.

(2) Bei Geburten oder Sterbefällen in Bergwerken ist als Geburts- oder Sterbeort der Ort der Schachteinfahrt anzugeben.

§ 52

Das Übereinkommen der Bodenseeuferstaaten über die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburten und Sterbefälle vom 16. März 1880 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 102, Württembergisches Regierungsblatt S. 171, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133) bleibt unberührt.

SIEBENTER ABSCHNITT

Zweitbuch

(§§ 44 bis 44 b des Gesetzes)

§ 53*

Der Standesbeamte führt die Zweitbücher der Heirats-, Geburten- und Sterbebücher nach Vordrucken, die als Anlagen A 1, B 1 und C 1 — Anlagen 10 bis 12 — dieser Verordnung beigelegt sind.

§ 54

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde gibt das Zweitbuch im Falle des § 44a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes an den Standesbeamten ab. Dieser vermerkt in ihm unter Hinweis auf die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, daß es an die Stelle des in Verlust geratenen Heirats-, Geburten- oder Sterbebuchs getreten ist.

(2) Der Standesbeamte bescheinigt am Schluß des neu angelegten Zweitbuchs, daß die Einträge mit dem bisherigen Zweitbuch übereinstimmen, daß sie vollständig sind, und daß das neu angelegte Zweitbuch an die Stelle des früheren Zweitbuchs getreten ist. Die einzelnen Einträge sind nicht zu beglaubigen. Er übergibt das neue Zweitbuch der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 55

Der Standesbeamte, der ein in Verlust geratenes Zweitbuch neu anlegt (§ 44a Abs. 2 des Gesetzes), bescheinigt am Schluß des neu angelegten Zweitbuchs, daß die Einträge mit dem Erstbuch übereinstimmen. Im übrigen ist § 54 Abs. 2 anzuwenden.

§ 56

(1) Die nach § 44 b des Gesetzes neu angelegten Heirats-, Geburten- und Sterbebücher sowie die dazu gehörigen Zweitbücher sind nach § 44 Abs. 2 des Gesetzes abzuschließen, wenn anzunehmen ist, daß sämtliche Einträge wieder hergestellt sind. Den Zeitpunkt des Abschlusses bestimmt auf Vorschlag des Standesbeamten die zuständige Verwaltungsbehörde.

(2) Stellt sich später heraus, daß ein Eintrag nicht erneuert ist, so kann er nachträglich erneuert werden. § 44b Abs. 5 des Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Das neu angelegte Zweitbuch ist der zuständigen Verwaltungsbehörde einzureichen.

§ 57*

Für die nach § 44b des Gesetzes neu anzulegenden Familienbücher ist der Vordruck L oder L 1 zu verwenden. Für die übrigen neu anzulegenden Personenstandsbücher sind Vordrucke zu verwenden, die als Anlagen Ern. A, Ern. B und Ern. C — Anlagen 13 bis 15 — dieser Verordnung beigelegt sind.

§ 58

(1) Die Vorschriften der §§ 44 bis 44 b des Gesetzes und der §§ 53 bis 57 dieser Verordnung gelten entsprechend beim Verlust von Standesregistern und Nebenregistern.

§§ 53 u. 57: Anlagen abgedruckt Bundesgesetzbl. 1957 I 1163 bis 1170

(2) Ist ein vor dem 1. Januar 1958 geführtes Familienbuch in Verlust geraten, so wird nur der Heiratseintrag erneuert.

§ 59

Mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde dürfen für die Herstellung der in § 44a Abs. 2 des Gesetzes genannten neuen Zweitbücher technische Hilfsmittel angewendet werden. Dabei kann von der Benutzung der in § 53 dieser Verordnung vorgesehenen Vordrucke abgesehen werden. In Zweitbüchern, die auf diese Weise neu angelegt sind, brauchen abweichend von § 44 Abs. 3 des Gesetzes nach der Herstellung personenstandsrechtliche Änderungen nicht beigelegt und Abschriften der ergänzten Einträge nicht eingefügt zu werden, sofern die die Bücher aufbewahrende Verwaltungsbehörde die Mitteilungen über solche Änderungen in besonderer Form aufbewahrt. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die entsprechenden Nebenregister.

ACHTER ABSCHNITT

Gerichtliches Verfahren und Berichtigungen

(§§ 45 bis 50 des Gesetzes)

§ 60

Der Standesbeamte, der selbst oder auf Anordnung des Gerichts einen abgeschlossenen Eintrag berichtigt, hat zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsbüchern eine Berichtigung vorgenommen werden muß. Er teilt dem in Betracht kommenden Standesbeamten die Berichtigung durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Eintrags mit.

NEUNTER ABSCHNITT

Beweiskraft und Benutzung der Bücher

(§§ 60 bis 66 des Gesetzes)

§ 61

Die Vorschriften über Beweiskraft und über Benutzung der Bücher in den §§ 60 bis 66 des Gesetzes gelten auch für die vom 1. Januar 1876 an geführten Standesregister und die im Lande Baden-Württemberg geführten Familienregister; für den seit dem 1. Juli 1938 geführten Zweiten Teil des Blattes im Familienbuch gelten die früheren Vorschriften.

§ 62*

(1) Für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Personenstandsbüchern und dem Buche für Todeserklärungen sowie von Auszügen aus dem Familienbuch sind Vordrucke zu benutzen, die als Anlagen Ax, Bx, Cx, Dx, D1x, Lx und L1x — Anlagen 16 bis 22 — dieser Verordnung beigelegt sind. Für die Herstellung beglaubigter Abschriften dürfen auch technische Hilfsmittel verwendet werden.

(2) Für die Ausstellung von Geburtsscheinen, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden und Sterbeurkunden sind Vordrucke zu benutzen, die als An-

§ 62: Anlagen abgedruckt Bundesgesetzbl. 1957 I 1171 bis 1186

lagen E, Ea, Eb, F und G — Anlagen 23 bis 27 — dieser Verordnung beigefügt sind.

(3) Für den Auszug aus einem im Lande Baden-Württemberg vor dem 1. Januar 1958 geführten Familienregister ist der Vordruck L x (L 1 x) zu verwenden.

§ 63

In die Geburtsurkunde sind die Vornamen und der Familienname des Kindes einzusetzen, die sich am Tage der Ausstellung der Geburtsurkunde aus dem Geburtseintrag ergeben. § 65 Satz 3 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 64

Am unteren Rande der Geburtsurkunde oder der beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch sind Ort und Tag einer Eheschließung des Kindes unter Angabe des Heiratseintrags anzugeben, wenn dies im Geburtenbuch vermerkt ist; sind mehrere Eheschließungen vermerkt, so ist nur die letzte Eheschließung anzugeben. Hinweise auf andere im Geburtenbuch vermerkte Personenstandsfälle können auf Verlangen eines Antragstellers ebenfalls an dieser Stelle angegeben werden.

§ 65

(1) Der Standesbeamte darf in einem Stammbuch der Familie nur dann Urkunden ausstellen, wenn es die Vordrucke enthält, die für die Ausstellung von Personenstandsurkunden bestimmt sind. Diese Urkunden erbringen denselben Beweis wie die Personenstandsurkunden.

(2) In einem Stammbuch aus der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 dürfen Urkunden mit dem in den §§ 62 bis 64 des Gesetzes vorgesehenen Inhalt auch in Zukunft ausgestellt werden.

§ 66

Beglaubigte Abschriften aus den Personenstandsbüchern und Standesregistern, die vor dem 1. Januar 1958 geführt wurden, sind nach Vordrucken zu erteilen, die dem Wortlaut des Eintrags entsprechen.

Die Vordrucke erhalten die Überschrift

1. „Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch (Geburtsregister) des Standesamts,“
2. „Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch (Heiratsregister) des Standesamts,“
3. „Beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch (Sterberegister) des Standesamts,“

Die Bescheinigung am Schluß der Vordrucke hat folgenden Wortlaut:

„Die Ubereinstimmung der Abschrift mit dem Eintrag im Geburtenbuch (Geburtsregister), im Familienbuch (Heiratsregister), im Sterbebuch (Sterberegister) wird hiermit beglaubigt.

....., den

Siegel

Der Standesbeamte

.....“

ZEHNTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen
(§§ 67 bis 71 des Gesetzes)

§ 67

(1) Für die Amtstätigkeit des Standesbeamten sind nur Gebühren und Auslagen nach § 68 zu erheben.

(2) Bei Unvermögen der Beteiligten können die Gebühren und Auslagen ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Wird der Standesbeamte nur oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 68

(1) An Gebühren sind zu erheben

	DM
1. für die Vorlegung eines Personenstandsbuchs (Standesregisters) zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang	0,30
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens	0,90
2. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch oder aus dem nach § 9 des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) angelegten Familienbuch	2,—
3. für die Erteilung eines Auszuges aus dem Familienbuch	1,—
4. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch, Geburtenbuch, Sterbebuch oder dem Buche für Todeserklärungen	1,—
5. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern	1,—
6. für die Erteilung eines Geburtscheines	0,50
7. für die Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde oder für die Eintragung in einem Stammbuch der Familie	1,—
8. für die Ergänzung einer Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde, einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburten-, Heirats-, Sterbe- oder Familienbuch oder eines Auszuges aus dem Familienbuch, einer beglaubigten Abschrift aus den früheren Standesregistern durch Beischreibung der späteren Änderungen, oder für die Bescheinigung, daß eine dieser Urkunden mit dem Eintrag in den genannten Büchern (Registern) übereinstimmt	0,30

9. für die Bescheinigung, daß die beglaubigte Abschrift oder der Auszug die Einträge im Familienbuch noch vollständig wiedergibt 0,50
10. für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstands-urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und im Durchschreibeverfahren hergestellt wird Die Hälfte der Gebühr nach Nummern 2 bis 7
11. für die Entgegennahme eines Antrages auf Anordnung des Aufgebots 5,—
Wird ausländisches Recht angewendet, so kann die Gebühr bis auf 30,— DM erhöht werden. Wird eine Ehe ohne Aufgebot geschlossen, so wird diese Gebühr für die Eheschließung erhoben.
12. für die Befreiung vom Aufgebot 3,—
bis 30,—
13. für die Abkürzung der Aufgebotsfrist 3,—
bis 15,—
14. für die Befreiung von der Wartezeit bei der Eheschließung 3,—
bis 30,—
15. für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen im Ausland oder für die Aushändigung eines Ehefähigkeitszeugnisses an einen Ausländer im Bundesgebiet oder im Land Berlin 3,—
bis 30,—
16. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung 2,—
17. für die schriftliche Ermächtigung eines anderen Standesbeamten zur Eheschließung und die Bescheinigung über das Aufgebot, einzeln oder zusammen 2,—
18. für die Eheschließung vor einem Standesbeamten, der das Aufgebot nicht erlassen hat 2,—
bis 6,—
19. für die Eheschließung außerhalb der Dienststunden oder außerhalb des Dienstgebäudes, außer wenn einer der Eheschließenden lebensgefährlich erkrankt ist 20,—
20. für die Beglaubigung, Beurkundung oder Entgegennahme einer Erklärung, durch die eine Frau dem Familiennamen des Mannes ihren Mädchennamen hinzufügt, sowie einer Erklärung, durch die eine Frau, deren Ehe geschieden

oder aufgehoben worden ist, ihren Mädchennamen oder einen früheren Ehenamen wieder annimmt, oder durch die der frühere Mann der Frau die Führung seines Familiennamens untersagt 3,—

Ist der Standesbeamte, der die Erklärung beglaubigt oder beurkundet, auch zu ihrer Entgegennahme zuständig, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

21. für das Aufsuchen eines Eintrags, wenn für den Standesfall entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder beide nicht angegeben werden können 1,—
bis 3,—
22. für die Beurkundung oder Beglaubigung der Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder des Pflegers zur Eheschließung 3,—

(2) Als Auslagen sind nur zu erheben: Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtraums oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrtkosten des Standesbeamten.

§ 69*

§ 70*

Für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist ein Vordruck zu benutzen, der als Anlage K — Anlage 28 — dieser Verordnung beigelegt ist.

§ 71

Wenn das Personenstandsbuch (Standesregister), in dem eine Eintragung vorzunehmen ist, von einem Beamten einer deutschen Auslandsvertretung geführt wird, so sind die Mitteilungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu richten.

§ 72

(1) Personenstandsbücher und Standesregister aus Gebieten, in denen ein deutscher Standesbeamter nicht tätig, nicht erreichbar oder zur Durchführung des Gesetzes nicht bereit ist, werden von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) geführt.

(2) Falls der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) nur einzelne Personenstands-urkunden aufbewahrt, die aus den in Absatz 1 bezeichneten Büchern oder Registern ausgestellt sind, so stehen diese Urkunden einem Eintrag in einem Personenstandsbuch oder Standesregister gleich.

§ 69: Überholte Überleitungsvorschrift für das Saarland
§ 70: Anlage abgedruckt Bundesgesetzbl. 1957 I 1187

(3) Personenstandsunterlagen, Entscheidungen oder Mitteilungen, die einem Standesbeamten zu übermitteln wären, der seinen Amtssitz in einem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet hat, sind dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden; die Übersendung unterbleibt, wenn die Mitteilungen nur zur Fertigung von Hinweisen dienen würden.

(4) Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) sammelt die Urkunden, die Entscheidungen und die Mitteilungen, auf Grund deren nach Absatz 1 oder 2 eine Eintragung in einem Personenstandsbuch, Standesregister oder auf einer Urkunde vorgenommen werden muß; er führt hierüber eine Kartei.

§ 73 *

Ist ein Kriegssterbefall auf Grund einer Bestimmung, die durch Artikel III Nr. 1 Buchst. e und f des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 518) aufgehoben worden ist, von einem Standesbeamten beurkundet, der nach den §§ 25, 27 a der Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 17. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 597) nicht zuständig ist, so gilt § 28 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht entsprechend.

§ 73: G v. 18. 5. 1957 211-3; V v. 17. 10. 1942 211-1-2

§ 74

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, bleiben die Bestimmungen über Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten Standesregister in Kraft.

§ 75 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 518) auch im Lande Berlin.

§ 76 *

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. ...

Der Bundesminister des Innern

§ 75: GVBl. Berlin 1957 S. 1030
 § 76 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Personenstandsverordnung der Wehrmacht *

211-1-2

Vom 4. November 1939

Reichsgesetzbl. I S. 2163, verk. am 7. 11. 1939

Neufassung auf Grund des § 2 Abs. 2 V v. 17. 10. 1942 I 595 durch Bekanntmachung v. 17. 10. 1942 I 597

ERSTER ABSCHNITT *

Die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht

§§ 1 bis 3

§ 4 *

(1) In der Anzeige sind zum Zwecke der Eintragung in das Sterbebuch anzugeben:

1. Die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und militärischer Dienstgrad, sein Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt unter Bezeichnung des

standesamtlichen Eintrags sowie sein religiöses Bekenntnis,

2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes,
4. ...

(2) In der Anzeige sollen nach Möglichkeit folgende weitere Angaben gemacht werden:

1. Ort und Tag der Eheschließung des Verstorbenen unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags,
2. falls der Verstorbene nicht verheiratet war, Ort und Tag der Eheschließung der Eltern und bei unehelicher Geburt Ort und Tag der Geburt der Mutter des Verstorbenen unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags,
3. ...

Überschrift: Erlassen auf Grund der §§ 42 und 70 des PersonenstandsG v. 3. 11. 1937 I 1146 und des § 131 des Ehegesetzes v. 6. 7. 1938 I 807
 Erster Abschnitt: Gegenstandslos infolge Auflösung d. Wehrmacht durch Art. III KRG Nr. 34 ABl. S. 172
 § 4: Abgedruckt mit Rücksicht auf § 27 Abs. 1
 § 4 Abs. 1 Nr. 4: Aufgeh. durch Art. III Nr. 1 u. Art. I Nr. 31 b G v. 18. 5. 1957 I 518
 § 4 Abs. 2 Nr. 3: Aufgeh. durch Art. III Nr. 1 u. Art. I Nr. 32 G v. 18. 5. 1957 I 518

ZWEITER ABSCHNITT*

Die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht im Kriege und in besonderen Fällen

§ 5

(1) Während eines Krieges, eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes gelten für die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht die Vorschriften der §§ 12 bis 30. Für die Beurkundung von Geburten gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 11, wenn die Mutter des Kindes sich auf Grund eines Dienst- oder Vertragsverhältnisses oder aus anderen Gründen bei der Truppe aufhält oder ihr folgt.

(2) Wann der Fall eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes vorliegt und wann er beendet ist, bestimmt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

1. Die Beurkundung der Geburten

§§ 6 bis 11

2. Die Beurkundung der Eheschließung

§§ 12 bis 24

3. Die Beurkundung der Sterbefälle

§ 25*

Sterbefälle werden ohne Rücksicht darauf, ob der Tod im Inland oder im Ausland eingetreten ist, von dem Standesbeamten beurkundet, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte er weder seinen letzten Wohnsitz noch seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk eines deutschen Standesbeamten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

§ 26*

Die Anzeige des Sterbefalls liegt der Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene ob. Die Anzeige ist zu erstatten, sobald der Tod und die Persönlichkeit des Verstorbenen auf Grund dienstlicher Ermittlungen festgestellt sind. Sie wird schriftlich in dienstlicher Form erstattet.

§ 26a*

Die Beurkundung von Sterbefällen kann auch auf Grund der amtlichen Mitteilung des ehemaligen Truppenteiles des Toten erfolgen. Aus dieser Mitteilung muß der Tod einwandfrei hervorgehen.

Zweiter Abschnitt: Gegenstandslos infolge Auflösung d. Wehrmacht durch Art. III KRG Nr. 34 ABl. S. 172; § 5 abgedruckt mit Rücksicht auf §§ 25 ff.; §§ 25 bis 30 abgedruckt mit Rücksicht auf §§ 31 ff.

§ 25: „Standesamt I in Berlin“ jetzt „Standesamt I in Berlin (West)“

§ 26: „Wehrmachtauskunftsstelle“ jetzt „Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht in Berlin-Wittenau“

§ 26a: Eingef. durch Rundverfügung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz v. 9. 2. 1946 Amtliche Mitteilungen S. 167; die Vorschrift gilt nur im Gebiet des ehemaligen Oberregierungspräsidiums

§ 27

(1) Für den Inhalt der Anzeige gilt § 4 dieser Verordnung.

(2) Der Standesbeamte darf die Entgegennahme von Anzeigen mit unvollständigen Angaben nicht ablehnen; er stellt nach der Beurkundung des Sterbefalls die zur Ergänzung erforderlichen Ermittlungen an. Der Standesbeamte darf die Entgegennahme einer Anzeige auch nicht mit der Begründung ablehnen, daß die Voraussetzungen des § 5 der Verordnung nicht gegeben seien.

§ 27a*

(1) Ist der Sterbefall im Inland eingetreten, so kann die Anzeige auch von jeder Person erstattet werden, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Der Standesbeamte darf die Entgegennahme der Anzeige ablehnen, wenn der Truppenteil des Verstorbenen nicht glaubhaft angegeben werden kann; im übrigen gilt § 27 Abs. 2.

(2) Die Anzeige ist bei dem Standesbeamten zu erstatten, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Ihm liegt auch die Beurkundung des Sterbefalls ob. Er übersendet dem Truppenteil des Verstorbenen und der Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene eine Sterbeurkunde.

(3) Ist der Sterbefall bereits beurkundet, so entfällt die Anzeigepflicht der Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene; diese kann jedoch die frühere Anzeige berichtigen oder ergänzen.

§ 28*

(1) Der Standesbeamte kann die Eintragung ergänzen oder berichtigen, wenn ihm von der Wehrmachtauskunftsstelle eine die frühere Anzeige ergänzende oder berichtigende Anzeige zugeht.

(2) Der Standesbeamte kann die Eintragung auch auf Grund der eigenen Ermittlungen ergänzen, jedoch nicht berichtigen.

(3) Die Ergänzung oder Berichtigung ist am Rande des Sterbeeintrags vorzunehmen. Sie ist unter Angabe des Ortes und Tages der Eintragung von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 29*

§ 29a*

§ 30*

(1) Für die Beurkundung der Sterbefälle von solchen in deutscher Gewalt befindlichen Gefangenen, die einer fremden Wehrmacht angehören oder wie

§ 27a: Eingef. durch Art. III V v. 27. 9. 1944 I 219

§§ 27a u. 28: „Wehrmachtauskunftsstelle“ jetzt „Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht in Berlin-Wittenau“

§ 29: Gegenstandslos infolge Zeitablaufs

§ 29a: Gegenstandslos infolge Neuregelung des § 41 PersonenstandsG durch Art. 1 Nr. 1 G v. 15. 1. 1951 I 57

§ 30 Abs. 1: „Standesamt I in Berlin“ jetzt „Standesamt I in Berlin (West)“

§ 30 Abs. 2: Ermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

Angehörige dieser Wehrmacht zu betrachten sind, ist der deutsche Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist; ist der Tod nicht im Bezirk eines deutschen Standesbeamten eingetreten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. Die §§ 26 bis 29 sind anzuwenden. Ermittlungen zum Zwecke der Ergänzung des Sterbeeintrags braucht der Standesbeamte nicht anzustellen, wenn nach Lage der Dinge ein Ergebnis nicht zu erwarten ist.

(2) ...

DRITTER ABSCHNITT
Schlußbestimmungen

§ 31*

Nach Beendigung des Krieges, des kriegsähnlichen Unternehmens oder des besonderen Einsatzes sind die Vorschriften dieser Verordnung über die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen anzuwenden, falls die Geburt oder der Sterbefall vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

§ 31: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls d. bezogenen Vorschriften

§ 32*

(1) Angehörige der Wehrmacht im Sinne dieser Verordnung sind die Soldaten und die Wehrmachtbeamten.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1540) sind auf die Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS sinngemäß anzuwenden; ...

(3) ...

§ 33*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 25 bis 30 treten mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft; ...

(2) ...

(3) ...

Der Reichsminister der Justiz

§ 32 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz: V v. 30. 8. 1939 I 1540 aufgeh. durch Art. III G v. 18. 5. 1957 I 518
§ 32 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 u. Abs. 3: Überholte Ermächtigungsbestimmungen
§ 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2: Überholte Überleitungsvorschrift
§ 33 Abs. 1 Satz 3: Aufhebungsvorschrift
§ 33 Abs. 2 u. 3: Betreffen nicht d. Geltungsbereich d. GG 100-1

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes*

211-2

Vom 15. Januar 1951

Bundesgesetzbl. I S. 57, verk. am 16. 1. 1951

Artikel 1 u. 2*

Artikel 3*

(1) Die Zweite Hessische Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) vom 1. September 1949 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Hessen S. 123) wird aufgehoben.

(2) Die auf Grund der aufgehobenen Verordnung erfolgten Eintragungen in das Sterbebuch des Sonderstandesamts in Arolsen haben die gleichen Wirkungen, wie wenn sie auf Grund des Artikels 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorgenommen wären.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 9 V v. 26. 8. 1957 I 1255; über Geltung in Berlin vgl. Art. V G v. 18. 5. 1957 211-3 u. GVBl. Berlin 1951 S. 1162 sowie 1957 S. 558
Art. 1 u. 2: Änderungs- u. Ergänzungsvorschriften
Art. 3 Abs. 2: Art. 1 Nr. 3 jetzt §§ 43 a bis 43 f PersonenstandsG 211-1

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes

Vom 18. Mai 1957

Bundesgesetzbl. I S. 518, verk. am 24. 5. 1957

Artikel I*

Artikel II

1. Wo in Gesetzen, Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Rechtsamt in Hamburg, dem Amtsgericht in Hamburg oder dem Hauptstandesamt Hamburg Aufgaben übertragen sind, gehen diese auf den Senator für Inneres in Berlin, das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg oder das Standesamt I in Berlin (West) über.
2. Die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 226) und nach dem Gesetz über die Anerkennung von Nottrauungen vom 2. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 778) bleiben unberührt.

Artikel III*

1. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Insbesondere werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:
 - a) die Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiet des Personenstandswesens vom 22. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 414),
 - b) die Zweite Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1540),
 - c) Artikel IV der Vierten Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 27. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 219),
 - d) die Verordnung nach § 43b Abs. 4 des Personenstandsgesetzes vom 6. Dezember 1951 Bundesanzeiger Nr. 241 vom 13. Dezember 1951),
 - e) die Verordnungen des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone zur Änderung des Personenstandsrechts vom 20. Dezember 1946 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947 S. 13) und über Personenstandsangelegenheiten vom 12. Mai 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 53) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Personenstandsangelegenheiten vom 13. August 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 239) sowie die Ausführungsverordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone vom 14. Februar 1949 (Zentraljustizblatt S. 46),

Art. I: Aufhebungs-, Änderungs- u. Ergänzungsvorschrift
Art. III Nr. 1: Abgedruckt im Hinblick auf Art. III Nr. 5
Art. III Nr. 2, 3 u. 4: Änderungsvorschriften

- f) die Gesetze zur Ergänzung des Personenstandsgesetzes

des Landes Bayern vom 23. Juni 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 141 und S. 206),

des Landes Hessen vom 25. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I S. 55 und S. 98),

des Landes Württemberg-Baden vom 5. Juli 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Baden S. 165),

der Freien Hansestadt Bremen vom 25. August 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 175),

- g) das Gesetz des Landes Berlin über Vereinfachungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Personenstandsrechts vom 15. März 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 87)

und die zur Ausführung dieser Gesetze ergangenen Bestimmungen.

2. ...

3. ...

4. ...

5. Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

Artikel IV*

Artikel V*

Dieses Gesetz und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 57) gelten auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt werden. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Personenstandsgesetzes in der gemäß Artikel IV dieses Gesetzes bekanntgemachten Fassung oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel VI*

Artikel I Nr. 50 Buchstabe a, § 69d in Nr. 65, Nr. 67 und Nr. 68 treten am Tage nach der Verkündung, die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1958 in Kraft.

Art. IV: Vollzogene Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung
Art. V: GVBl. Berlin 1957 S. 558

Art. VI: Art. I Nr. 50 Buchst. a jetzt § 50 Abs. 1 Satz 3 u. 4 Personenstandsg 211-1; Art. I Nr. 65 jetzt §§ 69 a bis 69 d Personenstandsg 211-1; Art. I Nr. 67 u. 68 jetzt §§ 70 u. 70 a Personenstandsg 211-1

Gesetz
betreffend die Eheschließung und die Beurkundung
des Personenstandes von *Bundesangehörigen* im Auslande

211-4

Vom 4. Mai 1870

Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 599, verk. am 24. 10. 1870

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der *Bundeskanzler* kann einem diplomatischen Vertreter des *Bundes* für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem *Bundeskonsul* für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erteilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von *Bundesangehörigen* vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von *Bundesangehörigen* zu beurkunden.

§ 2*

(1) Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§ 1) haben über die Beurkundungen der Geburten, Heiraten und Sterbefälle getrennte Register in je zwei gleichlautenden Stücken zu führen. Die einzelnen Fälle sind unter jährlich fortlaufenden Nummern nach Vordrucken, die vom *Reichsminister des Auswärtigen* vorgeschrieben werden, in die Register einzutragen.

(2) Am Jahresende hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Stück oder, wenn in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, eine amtliche Bescheinigung hierüber an den Standesbeamten des Standesamts I Berlin einzusenden. Dieser hat in den ihm übersandten Stücken nachträgliche Beischreibungen vorzunehmen, wenn der zuständige diplomatische Vertreter oder Konsul ihn darum ersucht.

II. Eheschließung und Beurkundung derselben

§ 3*

(1) Der Schließung der Ehe soll das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten erforderlich ist.

(2) Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Tatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

(3) Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Beteiligten festgestellt wird.

(4) Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Tatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 4*

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Tür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§ 5*

(1) Wenn einer der Verlobten innerhalb der letzten sechs Monate seinen Wohnsitz außerhalb des Amtsbezirks des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitz nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen oder ein Zeugnis der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß dort Hindernisse, die der beabsichtigten Ehe entgegenstehen würden, nicht bekannt sind. Deutschen Staatsangehörigen wird dieses Zeugnis, wenn sie den früheren Wohnsitz im Gebiet des Deutschen Reichs hatten, durch den Standesbeamten ... erteilt.

§ 4 Satz 1: I. d. F. d. Art. 2 G v. 11. 6. 1920 S. 1209

§ 5: I. d. F. d. Art. 2 G v. 14. 5. 1936 I 447

§ 5 Abs. 1 Satz 2: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls der Konsulargerichtsbezirke

§ 2: I. d. F. d. Art. 2 G v. 14. 5. 1936 I 447

§ 2 Abs. 2: „Standesamt I Berlin“ jetzt „Standesamt I Berlin (West)“

§ 3 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 40 EGBGB v. 18. 8. 1896 S. 604

(2) Der Beamte kann von einem deutschen Staatsangehörigen, der innerhalb der letzten sechs Monate seinen ständigen Aufenthalt in Deutschland gehabt hat, die Beibringung eines Eheschließungszeugnisses verlangen.

§ 6

Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§ 4 und 5) ganz dispensieren.

§ 7 *

(1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

(2) Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder unter einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 7 a *

(1) Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

(2) Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8 *

Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen.

§ 8 a *

(1) Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer in § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die in § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

(2) Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwen-

§§ 7, 7 a, 8 u. 8 a: I. d. F. d. Art. 40 EGBGB v. 18. 8. 1896 S. 604

dung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitklage erhoben ist.

§ 9 *

Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiratsurkunde) soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Ort und Tag der Geburt und Wohnort der Eheschließenden;
- 2.
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

§ 10

Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§ 3 bis 9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein *Bundesangehöriger* ist.

III. Geburtsurkunden

§ 11 *

(1) Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register erfolgt durch Beurkundung der mündlichen Erklärung des Anzeigenden. Sie soll von dem Beamten nur vorgenommen werden, wenn er sich die Überzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Tatsachen verschafft hat.

(2) Die Eintragung soll enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnung der Eltern und des Anzeigenden;
5. die Unterschrift des Anzeigenden.

IV. Urkunden über Sterbefälle

§ 12 *

(1) Die Eintragung eines Todesfalls in die Register erfolgt durch Beurkundung der mündlichen Erklärung eines Zeugen.

§ 9 Satz 1: I. d. F. d. Art. 40 EGBGB v. 18. 8. 1896 S. 604
 § 9 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 2 G v. 11. 6. 1920 S. 1209
 § 9 Nr. 2: Aufgeh. durch Art. 2 G v. 11. 6. 1920 S. 1209
 §§ 11 u. 12: I. d. F. d. Art. 2 G v. 14. 5. 1936 I 447

(2) Die Eintragung soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Beruf und letzte Wohnung des Verstorbenen;
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
3. Ort, Tag und Stunde des Todes;
4. Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnung des Zeugen und, wenn der Zeuge mit dem Verstorbenen verwandt ist, die Art des Verwandtschaftsverhältnisses;
5. die Unterschrift des Zeugen.

(3) Die Eintragung kann auch erfolgen, wenn der Beamte auf Grund amtlicher Ermittlungen die Gewißheit von der Richtigkeit der zu beurkundenden Tatsache erlangt hat. In diesem Falle bedarf die Eintragung nicht der protokollarischen Form.

V. Schlußbestimmungen

§ 13*

§ 14*

Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des *Bundes* überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der § 38 des *Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 137)* Anwendung.

§ 13: Aufgeh. durch G v. 20. 12. 1934 I 1260

§ 14: Kursivdruck überholt durch Gebührengesetz für das Auswärtige Amt und die Auslandsbehörden nebst Tarif v. 8. 3. 1936 I 137 i. d. F. d. V v. 19. 6. 1936 I 519

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	=	Amtsblatt
Abs.	=	Absatz
Art.	=	Artikel
aufgeh.	=	aufgehoben
Buchst.	=	Buchstabe(n)
Bundesgesetzbl.	=	Bundesgesetzblatt
d.	=	der, die, das
EGBGB	=	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
eingef.	=	eingefügt
F	=	Fassung
ff.	=	folgende
FGG	=	Gesetz über die Ange- legenheiten der freiwilli- gen Gerichtsbarkeit
G	=	Gesetz
gem.	=	gemäß
GG	=	Grundgesetz
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungs- blatt
GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz
i. d. F.	=	in der Fassung
KRG	=	Kontrollratsgesetz
OWiG	=	Gesetz über Ordnungs- widrigkeiten
Reichsgesetzbl.	=	Reichsgesetzblatt
S.	=	Seite
u.	=	und
V	=	Verordnung
v.	=	vom
verk.	=	verkündet
vgl.	=	vergleiche
WiGBl.	=	Gesetzblatt der Verwal- tung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Nummern I oder II mit Zahl in arabischen Ziffern nach dem Datum einer Vorschrift bezeichnen den Teil I oder den Teil II des Reichsgesetzblattes oder des Bundesgesetzblattes und die Seite des Beginns der Veröffentlichung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,05
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,07 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 1,40 zuzüglich Versandgebühren DM 0,20